Allgemeine Versammlung

der

Evangelisch-Lutherischen Kirche

in

Amerika.

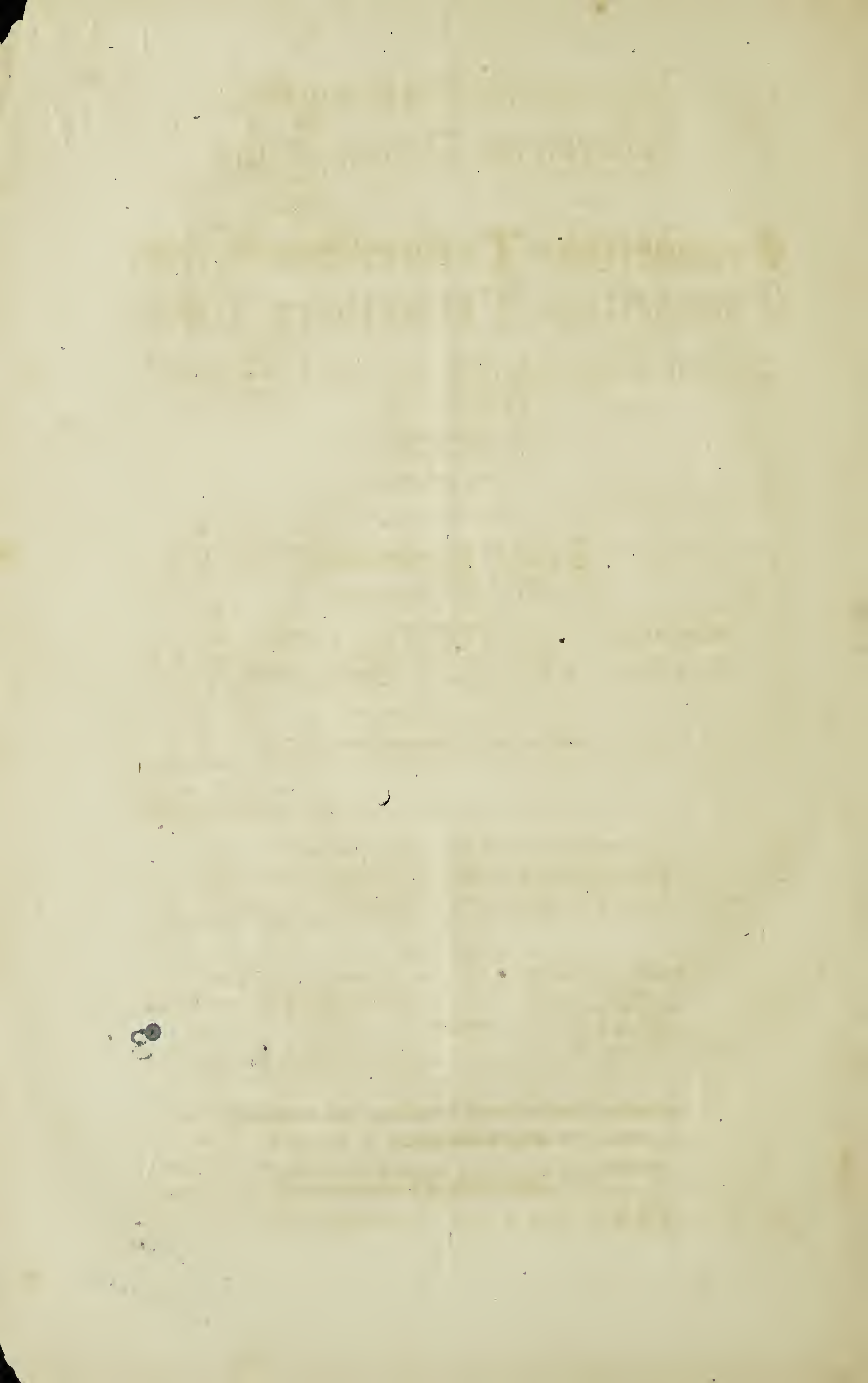
Zweite Convention,

Gehalten zu Pittsburg, Pennsylvanien,

vom 12. bis 18. November 1868.

Mit einem Auszug aus den Verhandlungen der ersten Convention zu Fort Wayne, 20.—26. November 1867.

Philadelphia:
Druckerei von H. P. Lippe, 248 Nord Achte Straße.
1869.



Auszug aus den Verhandlungen

der

Ersten Convention zu Fort Wayne,

(20.—26. November 1867.)

Am 20sten November 1867 versammelten sich zu Fort Wayne, in der Evang.-Lutherischen Dreifaltigkeits-Kirche (Past. F. A. Kunkelmann's), die Repräsentanten verschiedener Lutherischen Synoden, welche die von der Kirchenversammlung zu Reading (12—14ten Dezember 1866) vorgeschlagene Lehrbasis angenommen haben, um die „Allgemeine Versammlung der Evang.-Lutherischen Kirche in Amerika" zu constituiren.

Folgende Synoden waren durch Abgeordnete vertreten:

Deutsches Evang.-Lutherisches Ministerium von Pennsylvanien und benachbarten Staaten.
Evang.-Lutherisches Ministerium von New York und benachbarten Staaten.
Englische Evang.-Lutherische Synode von Ohio.
Pittsburg-Synode der Evang.-Lutherischen Kirche.
Deutsche Evang.-Lutherische Synode von Wisconsin und benachbarten Staaten.
Deutsche Evang.-Lutherische Synode von Iowa.
Englische Evang.-Lutherische Distrikts-Synode von Ohio und benachbarten Staaten.
Evang.-Lutherische Synode von Michigan und anderen Staaten.
Scandinavische Evang.-Lutherische Augustana-Synode.
Evang.-Lutherische Synode von Minnesota und benachbarten Staaten.
Evang.-Lutherische Synode von Canada.
Evang.-Lutherische Synode von Illinois und benachbarten Staaten.
Evang.-Lutherische Vereinigte Synode von Ohio und benachbarten Staaten.

Pastor G. Baßler, der Vorsitzer der Convention zu Reading, rief die Versammlung zur Ordnung und legte folgenden Bericht vor:

Ehrwürdige und geliebte Brüder!

Bis hierher hat der Herr geholfen, und es ist wunderbarlich vor unsern Augen. Unser Gott hat Großes an uns gethan, deß sind wir fröhlich. Lobe den Herrn meine Seele, und was in mir ist, Seinen heiligen Namen.

Es ist besonders wunderbarlich vor unsern Augen, daß wir uns heute gerade hier versammeln dürfen, zu Fort Wayne, in derselben Evang.-Lutherischen Dreifaltigkeitskirche, wo vor anderthalb Jahren die Muttersynode, das Ministerium von Pennsylvanien, auf die unbilligste Weise ihrer Rechte beraubt worden ist, und wo die Minorität der früheren Generalsynode zu der Ueberzeugung kommen mußte, daß in jenem Körper, wie er damals zusammengesetzt war, keine Hoffnung mehr sei für die Lutherische Kirche der Ungeänderten Augsburgischen Confession. Nun sind hier die Abgeordneten von elf Evang.-Lutherischen Synoden zusammengekommen, um eine allgemeine Kirchenversammlung zu organisiren auf Grund der Bekenntnisse unsrer Kirche „in ihrem wahren, eigentlichen und allein richtigen, ursprünglichen Sinn," und einen Körper zu bilden, dessen Glieder nicht bloß einerlei Rede führen, sondern sie auch in Einem und demselben Sinne verstehen.

Es ist gewiß ein Werk des heiligen Geistes, daß so viele Männer hier sich zusammenfinden, Männer, welche in verschiedenen Anstalten und unter verschiedenen Einflüssen erzogen worden sind, ja aus verschiedenen Ländern kommen und verschiedene Sprachen sprechen und doch so weit einig sind, daß sie in ihrem Verständniß des göttlichen Wortes, d. h. in ihrem Glaubensbekenntniß einerlei Rede führen, und nicht bloß einerlei Rede führen, sondern auch in Einem Sinne und einerlei Meinung stehen. Ja, das ist vom Herrn geschehen und Ihm gebühret alle Ehre, Ihm sei Lob und Preis dafür!

Und soll nicht die schließliche, glückliche und dauernde Organisation der Allgemeinen Kirchenversammlung einen Denkstein bilden in diesem Jubeljahr der großen Reformation? Sollten nicht unsre Kinder beim nächsten Jubiläum unter anderen großen Ereignissen in der Geschichte unsrer Kirche auch dieses erwähnen und Gott für die Wiederherstellung des reinen Glaubens unserer Evang.-Lutherischen Kirche preisen dürfen? Daß es also geschehe, das ist unser Gebet und unsre Hoffnung, ja unsre feste Zuversicht.

Als Vorsitzer der im letzten Dezember zu Reading gehaltenen Versammlung bin ich beauftragt worden, die Verhandlungen jener Convention und den von der betreffenden Committee ausgearbeiteten Entwurf einer Constitution zu verbreiten und zu vertheilen. Die Ausführung dieser höchst wichtigen Arbeit hat sich durch unendliche Schwierigkeiten dermaßen verzögert,

daß diese Dokumente einigen Synoden nicht zeitig genug eingehändigt werden konnten, um bei ihren Versammlungen in Erwägung gezogen zu werden. Niemand kann dies mehr beklagen, als der, welcher mit dieser Arbeit beauftragt war. Ich bin nicht im Stande zu entscheiden, welchen Einfluß dies auf die Beschlüsse jener Synoden gehabt haben mag, aber wir wollen zuversichtlich hoffen, daß die gute Sache durch das Ausbleiben der betreffenden Dokumente keinen Schaden leiden wird.

Die Vereinigte Synode von Ohio hat (mit Ausnahme des Englischen Distrikts) die Constitution noch nicht angenommen und ist deshalb auch noch nicht bereit, sich, wie wir gehofft hatten, jetzt schon vollständig mit uns zu vereinigen. Aber sie haben von der Einladung Gebrauch gemacht, Abgeordnete zu senden, um über etwaige Differenzpunkte sich mit uns zu berathen. Da sie mit uns eins sind im Glauben und mit uns sich ohne Vorbehalt zur Ungeänderten Augsburgischen Confession bekennen, so haben wir keinen Zweifel, daß wir sie früher oder später als vollberechtigte Glieder unsrer Versammlung werden begrüßen dürfen. Inzwischen freut es uns herzlich, ihre Abgeordneten zu sehen, und wir heißen sie willkommen in unsrer Mitte.

Die verschiedenen Distrikte der Missouri-Synode haben unsre Einladung nicht angenommen, ohne Zweifel in der ehrlichen Meinung, daß es nicht gerade die passendste Zeit sei zur Besprechung der wichtigen Fragen, die sie in freier Conferenz verhandelt haben wollten, damit nach erfolgter engerer Verbindung keine Mißverständnisse auftauchen. Ich lege hiermit das gemeinsame Schreiben der verschiedenen Synoden der Versammlung zur beliebigen Beschlußnahme vor.

Ohne Zweifel sind von manchen Synoden, welche bereit sind, den Entwurf der Constitution anzunehmen, hie und da Veränderungen beantragt worden. Da ich nun aber von solchen Vorschlägen keine Kenntniß habe (die der Pittsburg-Synode ausgenommen), so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die verschiedenen Delegationen solche Anträge vorlegen, wenn über die betreffenden Abschnitte der Constitution verhandelt wird.

Mit herzlichem Dank muß ich die freundliche Einladung anerkennen, welche diese Gemeinde an unsre Versammlung hat ergehen lassen, in ihrem Gotteshaus zusammenzukommen und ihre Gastfreundschaft zu genießen. Möge Er selbst, der verheißen hat, daß ein Becher kalten Wassers, damit man einen seiner Jünger tränket, nicht unbelohnet bleiben soll, diesen Brüdern ihre Liebe reichlich vergelten.

Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche, daß das große Haupt der Kirche, unser Herr Jesus, sein Antlitz leuchten lasse über uns und unsrem Werke, und das gute Werk, das Er begonnen, bei uns und durch uns fortführen und vollenden möge. Sein sei das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit! Amen.

Zu Beamten der Allgemeinen Kirchenversammlung wurden erwählt:

Pastor G. Baßler,	Präsident.
„ H. W. Roth,	englischer Sekretär.
Prof. G. Fritschel,	deutscher Sekretär.
Pastor B. M. Schmucker,	englischer correspondirender Sekretär.
„ R. Adelberg,	deutscher correspondirender Sekretär.
Herr Dr. H. H. Mühlenberg,	Schatzmeister.

Der Entwurf zu einer Constitution wurde durchberathen und in folgender Weise angenommen:

Constitution

der

Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika.

Im Namen der heiligen Dreieinigkeit, Gottes des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes.

Wir, die Synoden, welche die Gemeinden der Evang.-Lutherischen Kirche in Amerika repräsentiren, beseelt von dem Wunsche, auf der Grundlage des Wortes Gottes und des wahren Bekenntnisses desselben uns in der Absicht zu vereinigen, daß das Wort Gottes lauter gepredigt und die Sacramente demgemäß verwaltet werden, erklären hiemit, um wahre Uebereinstimmung im Bekenntniß, Gottesdienst und Kirchenzucht unter uns zu erhalten und alles christlich Gute unter uns zu fördern, die hier beigefügten Grundsätze der Lehre und des Kirchenregiments als grundlegend und unveränderlich, und stellen in Uebereinstimmung mit demselben nachfolgende Verfassung fest.

Lehr-Basis.

I. Zu aller Zeit muß eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt, und die heil. Sacramente laut des Evangeliums gereicht werden.

Dieses ist genug zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich, nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden. (Augsb. Conf. Art. 7.)

II. Die wahre Einheit einer Partikular-Kirche, kraft welcher deren Glieder in Wahrheit Glieder einer und derselben Kirche sind, und wodurch eine Kirche unverändert ihr eigenthümliches Wesen bewahrt, und zur Bei-

behaltung des ihr eigenthümlichen Namens berechtigt ist, ist Einheit in Lehre und Glauben und in den Sacramenten; das heißt, in Beziehung auf die Artikel des Glaubens und der heil. Sacramente muß sie so lehren und bekennen, und ihre wahren Glieder müssen dieselben von Herzen annehmen und gebrauchen, so wie diese Artikel verstanden und die heil. Sacramente verwaltet wurden, als die Kirche in's Dasein trat und ihren besonderen Namen erhielt.

III. Die Einheit der Kirche ist bezeugt und vor der Welt beurkundet durch öffentliche, amtliche, feierliche Bekenntnisse, die sie aufgestellt, nämlich die allgemeine Einheit der gesammten christlichen Kirche durch ihre allgemeinen Glaubensbekenntnisse, und die besondere Einheit einer rechtgläubigen Partikular-Kirche durch deren besondere Glaubensbekenntnisse. Ein Hauptzweck beider Gattungen von Glaubensbekenntnissen ist der, daß Christen, die in Gemeinschaft eines und desselben Glaubens stehen, sich als solche erkennen und ein äußeres sichtbares Band ihrer Zusammengehörigkeit haben mögen.

IV. Damit Bekenntnisse ein solches Zeugniß der Einheit und Band der Gemeinschaft seien, müssen sie in allen Punkten der Lehre in ihrem wahren, eigentlichen und allein richtigen, ursprünglichen Sinne angenommen werden. Diejenigen, welche ein Glaubensbekenntniß unterzeichnen, müssen nicht nur der darin gebrauchten Worte sich bedienen, sondern auch denselben Sinn damit verbinden, den diejenigen damit verbanden, von welchen das Bekenntniß aufgestellt wurde.

V. Die Einheit der Evangelisch-Lutherischen Kirche als eines Theiles der heiligen christlichen Kirche hängt davon ab, daß sie bei Einem und demselben Glauben beharre, dessen Bekenntniß sie ihre Besonderheit und ihren Namen, ihre bürgerliche Anerkennung und ihre Geschichte verdankt.

VI. In ganz ausgezeichnetem Sinne ist die Ungeänderte Augsburgische Confession das Bekenntniß jenes Glaubens; durch die Annahme und das Bekenntniß ihrer Lehren, ohne Zweideutigkeit und ohne einen das Verständniß betreffenden Vorbehalt, erweist sich also die bekennende Kirche als diejenige, welche allein im wahren, ehrlichen, ursprünglichen und geschichtlichen Sinne den Namen „Evangelisch-Lutherisch" trägt.

VII. Daher stehen nur diejenigen Gemeinden irgend eines Landes in einer wirklichen Gemeinschaft und Einheit mit jener Kirche, und sind folgerichtig zum Namen „Evangelisch-Lutherisch" berechtigt, welche sich aufrichtig und in der That und Wahrheit zu den Lehren der Ungeänderten Augsburgischen Confession bekennen.

VIII. Diese Lehren der Ungeänderten Augsburgischen Confession, in ihrem ursprünglichen Sinn, erkennen und bekennen wir als durchaus übereinstimmend mit der reinen, unverfälschten Wahrheit, deren einzige Regel und Richtschnur Gottes Wort ist. Was sie als Wahrheit aufstellt, neh-

men wir an, als völlig übereinstimmend mit den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments. Was sie als Irrlehre verwirft, das verwerfen wir, und Alles was sie der Kirche frei gelassen hat, das soll, so glauben wir, ihr auch von Rechtswegen frei bleiben.

IX. Indem wir somit die Augsburgische Confession förmlich annehmen und uns zu ihr bekennen, sprechen wir es als unsere Ueberzeugung aus, daß die anderen Bekenntnißschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, eben weil sie nur dasselbe Lehrganze und dieselben Glaubensartikel darstellen, nothwendig wahr und schriftgemäß sind. Solche reine, einhellige und schriftgemäße Darstellungen der Lehre sind vor Allen die Apologie der Augsburgischen Confession, die beiden Katechismen Luthers, die Schmalkaldischen Artikel und die Concordienformel. Diese haben für uns besondere Bedeutung und Geltung wegen ihres vortrefflichen Gehaltes, wegen der wichtigen und nothwendigen Zwecke, durch welche sie veranlaßt wurden, wegen der Stellung, die sie in der Geschichte der Kirche einnehmen, und wegen der allgemeinen Anerkennung, die ihnen in der Kirche geworden ist. Sie alle stehen sammt der Ungeänderten Augsburgischen Confession in völliger Uebereinstimmung eines und desselben schriftgemäßen Glaubens.

Von Kirchengewalt und Kirchenregiment.

1. Alle Gewalt in der Kirche gehört ursprünglich, eigentlich und ausschließlich unserem Herrn Jesus Christus, der da ist „wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren, und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren", der Mittler zwischen Gott und den Menschen, das Oberhaupt der Kirche. Diese seine höchste und unbedingte Gewalt ist auf keinen einzelnen Menschen, noch auf Mehrere, noch auf eine Körperschaft übertragen.

2. Wo immer die Kirche eine ihr mit Recht zustehende Gewalt ausübt, da ist ihr dieselbe übergeben zur Förderung des Evangeliums durch Wort und Sacrament; dieselbe ist auch nur unter Bedingung dieses Zweckes verliehen; sie ist eine nicht unmittelbare, sondern abgeleitete, und kommt ihr, als der Dienstmagd des Herrn, zu. Daher hat die Kirche keine Gewalt die Gewissen zu binden, außer insofern sie in Wahrheit lehrt, was ihr Herr lehrt, und gewissenhaft zu halten gebietet, was zu gebieten er ihr geboten hat.

3. Die allerhöchste Richtschnur, wodurch uns der Wille Christi kund gethan wird, ist das Wort Gottes, die kanonischen Schriften ausgelegt gemäß dem „Sinn des Geistes." Durch dieses Wort Gottes muß die Kirche in allen ihren Entscheidungen sich leiten lassen. Sie darf keinen Glaubensartikel aufstellen, der nicht durch den klaren Buchstaben des Wortes Gottes gelehrt oder aus demselben durch ungekünstelte und nothwendige Folgerung

abgeleitet wird. Freiheit hat sie nur in den Dingen, welche der Buchstabe und Geist des Wortes Gottes frei läßt.

4. In erster Linie ruht die Gewalt, welche die Kirche in geordneter Weise als eine ihr von Christus und zwar zu seinem Dienste auf Erden verliehene ausübt, in den Gemeinden. Die Gemeinde in ihrem normellen Bestand ist weder der Pastor ohne die Gemeindeglieder noch diese ohne den Pastor.

5. Außer durch den Pastor, der in Folge der freien Wahl der Gemeinde ex-officio dieselbe repräsentirt, hat die Gemeinde das Recht, sich noch anderweitig vertreten zu lassen. Die Gemeindeglieder sind berechtigt, aus ihrer eigenen Mitte Repräsentanten zu erwählen, welche für die Gemeinde unter solchen constitutionellen Beschränkungen zu handeln haben, wie die Gemeinde dies festsetzt.

6. Repräsentanten von Gemeinden, welche in dieser Weise in Synoden zusammentreten und in Uebereinstimmung mit den Bedingungen jenes gegenseitigen Vertrags der Gemeinden, welcher Synodalverfassung heißt, unter einander handeln, sind für die Zwecke und unter den Beschränkungen der Verfassung nichts Anderes, als die Gemeinden selbst in der Form der Vertretung. Eine freie, schriftgemäße, allgemeine Kirchenversammlung oder Synode, gewählt von der Kirche, ist innerhalb der von dieser Kirche dafür festgesetzten Zwecke und Schranken diese Kirche selbst in der Form der Vertretung, und in diesem Falle ist anwendbar das Wort im Anhange (6) zu den Schmalkaldischen Artikeln: „Die Beschlüsse der Synoden sind die Beschlüsse der Kirche."

7. Die Gemeinden, welche, in dieser Weise vertreten, die verschiedenen Distrikt-Synoden ausmachen, mögen Delegaten durch eben diese Synoden erwählen, um sich durch sie in einem noch allgemeineren Körper vertreten zu lassen. Alle Beschlüsse derselben, wenn sie in Uebereinstimmung mit dem feierlichen Vertrag, den die Verfassung darstellt, gefaßt sind, haben, soweit die Bestimmungen des gegenseitigen Vertrages ihnen verpflichtende Kraft geben, verpflichtende Kraft für jene Gemeinden, welche sich in dem besagten allgemeinen Körper vertreten zu lassen fortfahren.

8. Wenn der Endbeschluß eines allgemeinen Körpers, der auf solche Weise organisirt ist, irgend einer zu demselben gehörigen Synode mit dem Glaubensbekenntniß auf irgend eine die Gewissen verletzende Weise in Conflikt zu kommen scheint, so ist es die Pflicht jener Synode, die nöthigen Schritte zu thun, um, soviel an ihr ist, sich von der Theilnahme an Irrthum frei zu halten. Zu diesem Zwecke mag sie sich von Verbindungen losmachen, durch welche sie sich des Abweichens vom Glauben an Gottes Wort schuldig machen, oder dem Vorwurfe einer zweideutigen Stellung gegen dasselbe sich aussetzen würde. Solche Schritte sollten aber nicht gethan werden, ohne klar ausgesprochene Gewissensgründe; auch nicht auf

bloßen Verdacht hin; auch nicht ohne daß ernste und wiederholte vergebliche Versuche, das Uebel abzustellen, gemacht worden wären. Und nur wenn kein anderes Mittel als Austritt übrig bleibt, mag zu diesem letzten Ausweg geschritten werden.

9. Die Verpflichtung, welche Gemeinden auf sich nehmen, um den Beschlüssen von Synoden zu genügen, ruht nicht auf der Annahme, daß Synoden gar nicht irren können, sondern auf der Voraussetzung, daß gegebene Entscheidungen unter solchen weisen, verfassungsmäßigen Vorschriften gegeben würden, daß eine höhere moralische Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sie wahr und richtig sind, als die ihnen widerstreitenden Entscheidungen, die nur von einzelnen Gemeinden oder Personen herrühren. Alle Endurtheile sollen mit der größten Vorsicht abgegeben werden, so daß sie in keinem Falle ohne die gegründetste und billigste Ursache als das Urtheil der Gemeinden gelten, in deren Namen und Autorität sie abgegeben werden; fehlt es an jenen triftigen billigen Gründen, so sind sie kraft- und wirkungslos.

10. Bei der Bildung eines allgemeinen Körpers kennen die Synoden einander und verhandeln miteinander nur als Synoden. In diesem Falle muß der amtliche Bericht gelten als Erweis der Lehrstellung jeder Synode und der Grundsätze, für welche allein die andern Synoden in ihrer Verbindung mit jener verantwortlich werden.

11. Die Hauptzwecke, um derenwillen Synoden gegründet werden sollen, sind:

a. Die Erhaltung und Verbreitung der reinen Lehre, wie sie in Gottes Wort gelehrt und in den autorisirten Bekenntnissen der Kirche bekannt wird.

b. Wenn Streitigkeiten über Glaubensartikel entstehen, sie in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes und mit den reinen Bekenntnissen jenes Wortes zu entscheiden.

c. Die geeignete Regulirung des Menschlich-Aeußerlichen am Gottesdienste, so zwar, daß dasselbe nach Charakter und Verwaltung dem Geiste des Neuen Testaments und der Freiheit der Kirche entspreche und den Leib Christi erbauen könne.

d. Die Erhaltung einer reinen Kirchenzucht, um rechten Glauben und gottseliges Leben bei Geistlichen und Gemeindegliedern zu fördern.

e. Weise und schriftgemäße Pläne zu machen und auszuführen, um allerlei Werke der christlichen Wohlthätigkeit an Seele und Leib, daheim und draußen, zu vollbringen.

Alles dies muß also gethan werden, daß die seligmachende Kraft des Evangeliums im Schwange gehe, gute Ordnung erhalten, alles Ungesunde im Glauben und Leben abgewehrt, und so der Name Gottes ver-

herrlicht werde: in Summa, daß Christus unser König herrsche in einer reinen, friedlichen und thätigen Kirche.

Erster Artikel.

§ 1. Die in dieser Verfassung von den Gemeinden durch die Synoden ertheilte Gewalt ist einem Körper übertragen, welcher heißt: Allgemeine Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika.

§ 2. Diese allgemeine Versammlung soll bestehen aus Abgeordneten, welche jährlich von den in ihr repräsentirten Synoden erwählt werden, und zwar möglichst genau in der Weise, daß je zehn Pastoral-Distrikte in einer Synode zu je Einem ordinirten Geistlichen und Einem Laien als Delegaten berechtigt sind; ein Ueberschuß von mehr als fünf Pastoral-Distrikten soll zu zwei ferneren Delegaten berechtigen; unter allen Umständen ist eine Synode zu zwei Delegaten berechtigt. Wie etwaige Erledigungen in der respectiven Zahl der Abgeordneten zu ersetzen sind, hat jede Synode für sich zu entscheiden; der Allgemeinen Versammlung steht es zu, nach Umständen das Zahlenverhältniß der Delegaten dahin zu verändern, daß ihre Gesammtzahl nicht viel mehr als zweihundert betrage; jeder Synodal-Präsident ist von Amtshalber ein Abgeordneter, und soll unter den ordnungsmäßigen Delegaten mitgezählt werden, zu welchen seine Synode berechtigt ist. Die Allgemeine Versammlung hat die Macht, Abgeordneten von Synoden, welche die Fundamental-Artikel annehmen, aber der Verfassung nicht beigetreten sind, die Theilnahme an den Debatten zu gestatten.

§ 3. Die Allgemeine Versammlung tritt jährlich zusammen an dem Ort und zu der Zeit, wie die Majorität durch schriftliche Abstimmung dies festgesetzt hat. Unter außerordentlichen Umständen mögen der Präsident, die Sekretäre und der Schatzmeister Zeit und Ort verändern; und sollte besondere Noth es erfordern, so daß nach der Meinung von Dreiviertheilen sämmtlicher Beamten eine außerordentliche Versammlung erfordert wird, so sollen sie berechtigt sein, eine solche zu berufen. Die Abgeordneten der letzten Versammlung gelten auch für diese Versammlung, wenn nicht neue schon erwählt sind.

Eine Mehrheit der erwählten Abgeordneten bildet ein Quorum. Sollte nur eine Minorität zusammenkommen, so mögen sie sich vertagen, bis ein Quorum vorhanden ist, oder bis zuletzt völlige Vertagung nothwendig wird. Die Allgemeine Versammlung soll selbst Regeln für ihre Geschäftsordnung verfassen.

Die Sprachen, die in den Gemeinden im allgemeinen Gebrauche stehen, haben gleiche Rechte.

Die Reisekosten der Abgeordneten sollen von den durch sie Repräsentirten bestritten werden, wie dieselben es für gut halten, es sei denn, daß die Allgemeine Versammlung einen andern Plan in dieser Sache durchführe

§ 4. Rechte und Pflichten der Allgemeinen Versammlung bestehen in Folgendem:

1. Sie soll über der Lauterkeit des Bekenntnisses und der richtigen Verwaltung der heiligen Sacramente wachen; sie soll die Vermehrung eines frommen, tüchtigen und brauchbaren Predigerstandes sich stets angelegen sein lassen und die dazu nöthigen Wege einschlagen, und darum besonders zu diesem Zwecke gute Lehranstalten und theologische Seminare gründen oder befördern; sie soll die evangelische Wahrheit durch die Presse zu verbreiten suchen; soll das Möglichste für die religiöse Erziehung der Jugend thun, namentlich durch Schulen, die unter der Aufsicht der Kirche stehen, und durch den Gebrauch des Katechismus der Kirche. Sie soll Anstalten errichten und fördern und Mittel und Wege treffen, um Noth und Armuth, besonders unter Wittwen und Waisen und den Familien altersschwacher, zum Amt unfähig gewordener oder entschlafener Geistlichen zu lindern; sie soll um das Missionswerk im Ausland und Inland, besonders unter den zerstreuten Gliedern der lutherischen Kirche, besorgt sein, und soll zu diesem und andern in dieser Verfassung benannten Zwecken Geldmittel zu erlangen suchen, und sie demgemäß verwenden.

2. Sie soll taugliche Bücher zum amtlichen Gebrauch beim öffentlichen Gottesdienste verfassen lassen oder empfehlen, damit die Gleichförmigkeit im Gottesdienste unserer Gemeinden befördert werde. Ohne ihren Rath oder Genehmigung sollte kein Gesangbuch oder Gebetbuch im öffentlichen Gottesdienste eingeführt werden. Ihre Genehmigung wird für alle solche, jetzt im Gebrauch befindlichen Bücher vorausgesetzt, bis über dieselben von der Allgemeinen Versammlung Beschluß gefaßt wird.

3. Sie soll nach ihrem Gutdünken über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchenzucht verhandeln und beschließen, die ihr von einer der zu ihr gehörigen Synoden vorgelegt werden; wenn eine Synode gegen Entscheidung und Beschlüsse einer andern über jene Punkte an sie appellirt, so soll sie in der Sache entscheiden; sie bildet eine letzte Instanz für Fälle von Gemeinden oder Individuen, die auf dem zustehenden Wege, wie die Constitutionen von Gemeinden, Conferenzen und Distrikt-Synoden es erfordern, zuvor verhandelt wurden; sie soll Geistlichen oder Laien aus Gemeinden, die in ihr vertreten sind, je nachdem die persönliche Gegenwart derselben zur Entscheidung vorgelegter Fragen nothwendig sein mag, vor sich berufen und vernehmen.

4. Sie soll statistische Berichte und allgemeine Belehrung in Beziehung auf die zu ihrem Gebiet gehörigen oder auch in Beziehung auf andere Gemeinden sammeln; soll mit andern auf demselben Glaubensgrund mit ihr stehenden Körpern in Verkehr treten und an dieselben Abgeordnete senden, oder sie von ihnen annehmen.

Zweiter Artikel.

§ 1. Die Beamten der Allgemeinen Versammlung sind ein Präsident, Vicepräsidenten, Sekretäre und ein Schatzmeister. Sie alle werden, mit Ausnahme der Vice-Präsidenten, bei jeder Zusammenkunft durch schriftliche Abstimmung erwählt und dienen bis die nächste Zusammenkunft sich förmlich organisirt hat.

§ 2. Der Präsident soll aus den Geistlichen erwählt werden, soll alle Sitzungen der Allgemeinen Versammlung leiten, soll die Committeen ernennen, wofern die Allgemeine Versammlung nicht anders beschließt; soll besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die Forderungen der Verfassung beobachtet und die Beschlüsse der Allgemeinen Versammlung ausgeführt werden. Auch soll er nach Beschluß derselben die officiellen Dokumente unterzeichnen.

§ 3. Als Vice-Präsidenten gelten die Präsidenten der Distrikts-Synoden. Im Fall des Todes, der Resignation oder einer Amtsunfähigkeit des Präsidenten fallen seine Rechte und Pflichten auf den Vice-Präsidenten aus der Synode, die am längsten organisirt ist; sollte derselbe aus irgend einer Ursache unfähig oder nicht willens sein, jene Rechte und Pflichten zu übernehmen, so gilt derselbe Grundsatz für die dem Alter nach nächste Synode, und sofort, bis die Stelle besetzt ist. Die Synode, aus deren Abgeordneten der Präsident erwählt ist, ist zu keinem Vice-Präsidenten berechtigt.

§ 4. Die Sekretäre mögen aus den Geistlichen oder den Laien-Abgeordneten erwählt werden. Für jede Sprache, die auf der Zusammenkunft im allgemeinen Gebrauch ist, soll ein protokollführender und ein correspondirender Sekretär ernannt werden. Auf Wunsch der Sekretäre kann der Präsident Assistenten für dieselben nach seinem Gutdünken ernennen.

§ 5. Die protokollführenden Sekretäre sollen gewissenhaft die Verhandlungen der Allgemeinen Versammlung niederschreiben. Die correspondirenden Sekretäre sollen nach Beschluß der Allgemeinen Versammlung die Correspondenz derselben führen.

§ 6. Der Schatzmeister mag aus den Abgeordneten des Geistlichen- oder des Laienstandes erwählt werden. Nach Beschluß der Allgemeinen Versammlung soll er die derselben zustehenden Geldmittel verwalten und verwenden.

§ 7. Die Beamten der Allgemeinen Versammlung bilden eine Allgemeine Executiv-Committee. Derselben mag durch Beschluß einer Mehrheit der Allgemeinen Versammlung irgend eine Sache zur Berathung, Entscheidung oder Ausführung anvertraut werden. In besonderen Fragen, bei denen Synodal-Rechte involvirt sind, kann ihr die Allgemeine Versammlung das Recht des Vetos, innerhalb festzusetzender Zeitschranken für die Ausübung desselben, ertheilen. Irgend ein Beschluß, über den sie

ihr Veto ausspricht, kann nur durch Mehrheit von zwei Drittheilen der Allgemeinen Versammlung gültig gemacht werden.

Dritter Artikel.

§ 1. Die Distrikts-Synoden, welche die Allgemeine Versammlung bilden, schenken den officiellen Berichten gegenseitiges, vollkommenes Vertrauen, so lange die Allgemeine Versammlung solche Berichte dieses Vertrauens nicht unwürdig erklärt hat.

§ 2. Geistliche und Glieder der zur Allgemeinen Versammlung gehörigen Synoden sollen, unter Vorweisung officieller Zeugnisse, im Besitze der Rechte sein, welche Geistlichen und Laien durch die Verfassung irgend einer anderen zu ihr gehörigen Synode zugesichert werden, in deren Grenzen sie ziehen mögen. Kirchenzucht, die in der einen Synode an Geistlichen oder Laien geübt wird, soll von keiner andern auf die Seite gesetzt werden.

§ 3. Die Grenzen der Synoden sollen, so weit es möglich ist, geographisch bestimmt und von den Synoden selbst festgesetzt werden, es sei denn, daß Schwierigkeiten entstehen, in welchem Falle die Allgemeine Versammlung entscheidet, wenn eine oder die andere, oder beide Synoden an sie appelliren. Keine Theilung von Synoden, keine Bildung von neuen Synoden innerhalb der Grenzen alter Synoden soll vorgenommen werden, außer mit Zustimmung aller betheiligten Partheien, es sei denn, daß die Allgemeine Versammlung ihre Zustimmung giebt.

§ 4. Synoden welche diese Verfassung und die Fundamental-Artikel des Glaubensbekenntnisses und des Kirchenregiments anerkennen, mögen durch die Stimmen von zwei Drittheilen der Abgeordneten, welche die Allgemeine Versammlung bilden, in die letztere aufgenommen werden.

§ 5. Im Falle daß eine der Synoden, die diese Allgemeine Versammlung bilden, durch Beschlüsse oder durch Versäumnisse diese Verfassung verletzen sollte, soll die Allgemeine Versammlung diese Thatsache zur Notiz der betreffenden Synode bringen, und mag derselben Rath, Aufforderung oder Tadel ertheilen, wie es die Umstände erfordern. Sollte jene Synode gleichwohl in beharrlicher Weise wider die Constitution zu handeln fortfahren, so mag die Allgemeine Versammlung erklären, daß jene Synode mit ihr in keiner Verbindung steht, bis das Unrecht gut gemacht ist.

Ein solcher Suspension bezweckender Vorschlag erfordert eine Mehrheit von zwei Drittheilen, und es kann nur bei der nächsten Jahreszusammenkunft darüber schließlich verhandelt werden, wo wiederum zwei Drittheile nöthig sind, der anempfohlenen Suspension der betreffenden Synode Kraft zu verleihen. Synoden, gegen welche Klagen vorliegen, sind zur Theilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen berechtigt, bis die Entscheidung gegeben ist.

Vierter Artikel.

§ 1. Verbesserungen dieser Verfassung mögen bei irgend einer Zusammenkunft der Allgemeinen Kirchenversammlung vorgebracht werden. Wenn sie von einer Mehrheit von zwei Drittheilen anempfohlen werden, so sind sie den Distrikts-Synoden vorzulegen. Werden sie von drei Viertheilen derselben gutgeheißen, so bilden sie sofort einen Theil der Constitution.

§ 2. Die Grundartikel von der Lehre und dem Kirchenregiment können nicht verändert werden. Wird ein Zusatz zu den Artikeln der Constitution vorgebracht, um den Sinn jener Grundartikel schärfer auszudrücken, oder ihren Zweck kräftiger und gründlicher zu fördern, so bedarf solcher vorgeschlagene Zusatz die Zustimmung jeder mit der Allgemeinen Kirchenversammlung verbundenen Synode.

Hinsichtlich des von der Missouri-Synode eingereichten Schreibens wurde

Beschlossen: Daß wir hiermit die freundliche Gesinnung, welche die Synode von Missouri geäußert, erwiedern; daß wir die ehrliche Meinung unserer Brüder hinsichtlich der besten Mittel zur Einigung unserer Kirche aufrichtig zu schätzen wissen, und daß wir bereit sind, während der künftigen Sitzungen dieses Körpers eine Zeit zu bestimmen, da wir mit ihnen in freier Conferenz zusammenkommen wollen.

Ein Schreiben von der Vereinigten Synode von Ohio legte mehrere Fragen über Chiliasmus, unterschiedslose Abendmahlsgemeinschaft, Kanzelgemeinschaft mit Sectirern, geheime oder unkirchliche Gesellschaften vor. Da die meisten dieser Punkte auch in einem Schreiben der Iowa-Synode, welche die Constitution angenommen, sich fanden, so wurden die Brüder von der Vereinigten Synode von Ohio auf den Beschluß verwiesen, welchen die Allgemeine Kirchenversammlung als Erwiederung auf die Eingabe der Iowa-Synode fassen würde.

Die Iowa-Synode schlug in dieser Eingabe vor: Die Allgemeine Kirchenversammlung möchte auch ausdrücklich bekennen, was nach ihrer Ansicht thatsächlich in der angenommenen Lehrbasis enthalten sei, nämlich:

1.) Daß nach dem Bekenntniß der lutherischen Kirche verworfen werden müsse und von der Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika auch verworfen werde: alle kirchliche Gemeinschaft mit Nichtlutheranern, z. B. das Bedienen gemischter Gemeinden von Seiten lutherischer Pastoren und die Aufnahme solcher Gemeinden oder ihrer Prediger in lutherische Synoden, die Zulassung Andersgläubiger zum Abendmahl der lutherischen Kirche und nicht-lutherischer Prediger auf die Kanzeln lutherischer Gemeinden u. s. w.

2.) Daß nach dem Worte Gottes Kirchenzucht insonderheit bei der Sacramentsfeier gehandhabt und dieselbe auch dem Unwesen der geheimen Gesellschaften gegenüber geübt werden müsse.

3.) Daß die Beschlüsse der Synoden überhaupt und der Allgemeinen Versammlung insbesondere für die Gemeinden, die in diesen Synoden zusammengefaßt sind, keine gesetzgebende, sondern nur eine berathende Kraft in Anspruch nehmen dürfen, da diese Körper nur so viel Gewalt haben, als ihnen von den Gemeinden übertragen wird.

Darauf wurde beschlossen:

Daß die Allgemeine Kirchenversammlung als solche nicht darauf vorbereitet sei, die Erklärung der Synode von Iowa als eine nothwendige Folge und Anwendung der in den Bekenntnissen enthaltenen Antithesen sich anzueignen, und daß wir diese Angelegenheit an die einzelnen Distriktssynoden verweisen, bis wir unter der Leitung des heiligen Geistes dahin kommen, in der ganzen Allgemeinen Kirchenversammlung eine vollkommene Einigung in allen Einzelnheiten kirchlicher Praxis und Ordnung zu erzielen. Um die Erreichung dieses Zieles wollen wir ohne Unterlaß von Herzen beten.

Wegen der Veröffentlichung eines „englischen Kirchenbuches" wurde

Beschlossen: Daß das von dem Ministerium von Pennsylvanien ausgearbeitete englische Kirchenbuch veröffentlicht werde unter dem Titel: „Kirchenbuch für den Gebrauch evangelisch-lutherischer Gemeinden." Mit der Veröffentlichung soll die betreffende Committee des Ministeriums von Pennsylvanien beauftragt sein. Die Allgemeine Kirchenversammlung soll das Besitzrecht haben und der Ertrag des Buchs nach Bestreitung der Publikationskosten soll in ihre Kasse fallen. Die Committee soll fortarbeiten und angewiesen werden, die Theile einer vollständigen Liturgie, die sich noch nicht in dem Kirchenbuch befinden, gründlich durchzugehen, damit die Allgemeine Kirchenversammlung späterhin darüber beschließen möge.

In Betreff des zu veröffentlichenden deutschen Gesangbuchs wurde

Beschlossen: Daß in dem beabsichtigten Gesangbuch vor Allem diejenigen Lieder aufgenommen werden sollen, welche in den besten lutherischen Gesangbüchern gemeinsam enthalten sind; daß die aufzunehmenden Lieder in ihrer ursprünglichen Form aufzunehmen seien, (doch soll dies nicht als ganz ausnahmslose Regel angesehen werden); daß nur solche Aenderungen vorgenommen werden sollen, die bereits in guten lutherischen Gesangbüchern Aufnahme gefunden haben; daß solche Lieder, die einer bedeutenden Aenderung bedürfen, nicht aufgenommen werden sollen; daß eine Subcommittee (bestehend aus den Pastoren Bading, Wenzel und Großmann) auf Grundlage vorgenannter Regeln und unter Benutzung der Vorlagen der Ohio- und Wisconsin-Synode einen Entwurf

ausarbeite; daß die Committee ermächtigt sei, den Entwurf dieser Subcommittee mit den für nöthig erachteten Veränderungen drucken zu lassen; daß die Subcommittee soviel als möglich die Eintheilung des Pennsylvanischen Gesangbuchs festhalten solle, und daß die in das deutsche Gesangbuch aufzunehmende Gottesdienstordnung der Ordnung des englischen Kirchenbuchs entsprechen soll.

Ueber die Finanz-Angelegenheiten der Allgemeinen Kirchenversammlung wurde

Beschlossen: Bis für fortlaufende Einnahmen Vorsorge getroffen ist, sollen alle nothwendigen allgemeinen Ausgaben auf die verschiedenen Distriktssynoden nach dem Maaßstab ihrer Repräsentation umgelegt werden.

Hinsichtlich der Missionssache wurde

Beschlossen: Daß eine Committee für einheimische Mission (bestehend aus den Pastoren W. A. Passavant, G. A. Wenzel, S. Laird, H. W. Roth, H. Reck, und den Herren Thomas H. Lane, A. S. Thiel und W. P. Weyman) angestellt werde, um das einheimische Missionswerk zu betreiben, wo es nicht schon von einzelnen Distriktssynoden besorgt ist.

Beschlossen: Daß die Missionscommittee der Synode von Pennsylvanien ersucht werde, solche Vorkehrungen zu treffen, daß im Laufe des Jahres das Missionswerk unter den Heiden in Angriff genommen und betrieben werde.

Beschlossen: Daß die Emigranten-Mission zu Castle-Garden den mit der Allgemeinen Kirchenversammlung verbundenen Synoden zur ernstlichen Fürbitte und thätigen Unterstützung empfohlen werde, und daß die schwedisch-norwegische Mission zu New York der Executive-Committee der Emigranten-Mission gleichfalls ans Herz gelegt werde.

Wegen der Anknüpfung von Verbindungen mit anderen Lutheranern wurde

Beschlossen: Daß die correspondirenden Sekretäre beauftragt werden, eine Correspondenz mit den lutherischen Brüdern im Süden zu eröffnen und sie zum Anschluß an die Allgemeine Kirchenversammlung einzuladen.

Außerdem wurden Dr. C. P. Krauth und Prof. T. N. Hasselquist beauftragt, über die lutherische Kirche auf den dänischen Inseln in Westindien und im russischen Territorium der Vereinigten Staaten Erkundigungen einzuziehen und eine Correspondenz mit denselben einzuleiten.

Verhandlungen

der

Zweiten Convention

der

Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika.

Gehalten zu Pittsburg, Pa., vom 12. bis 18. November 1868.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 12. November, Morgens 10 Uhr.

Die zweite Convention der Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika begann am 12. November 1868, Vormittags 10 Uhr, in der ersten Englisch-Lutherischen Kirche (Pastor S. Laird's) zu Pittsburg, Pennsylvanien.

Das Lied Nro. 248 aus dem englischen Kirchenbuch wurde gesungen und Dr. C. W. Schäffer eröffnete die Versammlung nach der Liturgie der Synode von Pennsylvanien. Darauf wurde verlesen folgender

Bericht des Präsidenten:

Da unser lieber Bruder, G. Baßler, der erste Präsident der Allgemeinen Kirchenversammlung, durch Tod abgegangen ist, so liegt mir nach unserer Constitution die Pflicht ob, als Vicepräsident aus der ältesten Synode der Versammlung, so lange den Vorsitz zu führen, bis die zur Organisation erforderlichen Verhandlungen beendigt sind. Ich unterziehe mich dieser Aufgabe bereitwillig, weil ich weiß, daß bei den wenigen Schritten, die zu unserer Organisation nöthig sein mögen, Sie Alle, liebe Brüder, mir von Herzen behülflich sein werden.

Wenn es dem Herrn der Kirche, dem wir angehören und dienen, wohlgefallen hätte, unserem verstorbenen Präsidenten bis auf diesen Tag Leben

und Gesundheit zu schenken,—mit welcher Freude hätten wir Alle sein wohlbekanntes Angesicht hier begrüßt! Welche Lust wäre es für uns gewesen, den Ton seiner sanften, freundlichen Stimme zu hören, wenn er zu dieser Stunde die Versammlung zur Ordnung gerufen hätte!

Aber Gott hat es anders gewollt. Alle Kunst und Geschicklichkeit der Aerzte, alle Liebe und Pflege, die so treulich und unabläßig an ihm bewiesen wurde, hat nichts vermocht. Aber nicht so die Gebete der Brüder, die sein gedachten. Im Geist und in der Wahrheit sind diese Gebete erhört worden. Und sein eigenes Rufen und Bitten ward erhört, und des Herrn Wille ist an ihm geschehen. Denn nach dem Willen des Herrn darf er nun ruhen von seiner Arbeit, und der Seligkeit sich freuen, die denen verheißen ist, die in dem Herrn sterben. Für uns aber, die wir als alte, wohlbekannte Freunde und Brüder uns heute wieder zusammenfinden und begrüßen dürfen, fällt ein dunkler Schatten der Trauer und Betrübniß in diese frohe Stunde, wenn wir daran gedenken, wie viel wir in dem treuen, thätigen Manne verlieren, den wir als einen lieben Bruder kannten und dessen Antlitz wir auf Erden nicht mehr sehen dürfen.

Es wird passend sein und mag uns eine freilich schmerzliche Befriedigung gewähren, wenn die Allgemeine Kirchenversammlung in förmlicher, offizieller Weise ihre Gefühle und Gedanken ausspricht, und damit von der persönlichen Tüchtigkeit und den ausgezeichneten Diensten ihres ersten Präsidenten öffentliches Zeugniß ablegt.

Die Allgemeine Kirchenversammlung selbst aber kann nicht sterben. Sie lebt, ob sie wohl ihre Prüfungen und Anfechtungen haben mag. Sie lebt so lange es gilt, für den Herrn und Seine Kirche zu arbeiten und ein muthiges, aufrichtiges Zeugniß abzulegen für die reine Lehre Seines Wortes. Der Herr hat im vergangenen Jahre die Kirche und ihre Arbeit so reichlich gesegnet, daß wir es wohl im Gedächtniß behalten dürfen, als ein Jahr, in dem sich die rechte Hand des Allerhöchsten mächtiglich erwiesen hat.

Wir sind hier zusammengekommen im Namen des Herrn und für die Sache Seines Werkes, das da bleibet in Ewigkeit. Wir haben Einen Herrn, Einen Glauben, Eine Taufe. Wir haben darum guten Grund zu hoffen, daß wir als Brüder zusammenleben und arbeiten können.

Und wenn nun auch gewichtige, ja selbst aufregende Gegenstände uns zur Berathung vorliegen, so dürfen wir doch gewiß von Anfang an die feste Zuversicht haben, es werde uns gelingen,—ohne daß wir der Wahrheit etwas vergeben, oder das Unrecht beschönigen und ein Auge vor ihm zudrücken, oder Extreme gutheißen,—in solchen Maßregeln eins zu werden, daß man sehen könne daß der Herr mit uns ist, und daß wir durch die Gnade des Herrn klug sind wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben.

Verzeichniß

der in der

Allgemeinen Kirchenversammlung vertretenen Synoden.

---

1. Das Deutsche Evangelisch-Lutherische Ministerium von Pennsylvanien und benachbarten Staaten.

Gegründet am Trinitatis-Sonntag 1748.

Prediger:	Delegaten:
Past. Dr. C. W. Schäffer, Präs.	C. F. Norton,
" " C. P. Krauth,	L. L. Haupt,
" B. M. Schmucker,	H. H. Mühlenberg, D. M.
" Dr. J. A. Sieß,	H. Trexler,
" J. Frey,	Chr. Pretz,
" B. W. Schmauk,	H. Lehmann,
" Dr. E. Grünwald,	Paul P. Keller,
" S. K. Brobst,	N. Jakoby,
" A. Späth,	T. L. Schrack,
" A. T. Geissenhainer,	G. Heins.
" J. F. Fahs.	

2. Das Evangelisch-Lutherische Ministerium des Staates New York und der benachbarten Staaten und Länder.

Gegründet A. D. 1787.

Past. R. Adelberg, Präsident,	Fr. Dauer,
" Dr. G. F. Krotel,	C. Stegemann,
" C. Volz,	Peter P. Keller.
" C. H. Thomson	

3. Die Englische Evangelisch-Lutherische Synode von Ohio.

Gegründet am Trinitatis-Sonntag 1836.

Past. J. A. Ruf, Präsident.

4. Die Pittsburg-Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Gegründet am 15. Januar 1845.

Past. G. A. Wenzel, Präsident,	A. Louis Thiel,
" Dr. W. A. Passavant,	Thom. H. Lane,
" H. W. Roth,	H. Jarecki,
" S. Laird,	G. D. Kuchler, D. M.
" J. K. Plitt.	

5. Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Wisconsin und benachbarten Staaten.

Gegründet am 26. Mai 1850.

Past. Joh. Bading, Präsident.

6. Die Englische Evangelisch-Lutherische Distrikts-Synode von Ohio und benachbarten Staaten.

Gegründet im August 1857.

Past. D. Worley, Präsident,
„ G. W. Mechling,
„ D. Rothacker,
„ E. Albrecht.
J. Pontius,
L. Eisenmann,
G. A. Grove,
P. Frese, D. M.

7. Die Evangelisch-Lutherische Synode von Michigan und anderen Staaten.

Gegründet A. D. 1858.

Past. S. Klingmann, Präsident.

8. Die Schwedisch-Norwegische Evang.-Lutherische Augustana-Synode.

Gegründet am 5. Juni 1860.

Past. Prof. T. N. Hasselquist, Präsident,
„ Erl. Carlson.

9. Die Evangelisch-Lutherische Synode von Minnesota und benachbarten Staaten.

Gegründet im November 1860.

10. Die Evangelisch-Lutherische Synode von Canada.

Gegründet im Juli 1861.

Past. H. C. Kähler, Präsident,
„ J. Fischborn.
J. Veit.

11. Die Evangelisch-Lutherische Synode von Illinois und benachbarten Staaten.

Gegründet am 24. August 1867.

Past. S. L. Harkey, Präsident.

12. Die erste Evangelisch-Lutherische Synode von Texas.

Gegründet am 8. November 1861.

Past. J. C. Röhm.

13. Die Evangelisch-Lutherische Synode von Jowa.

Gegründet A. D. 1854.

Prof. S. Fritschel,
Past. J. Deindörfer.

Verzeichniss

lutherischer Prediger, deren Namen den Sekretären eingehändigt wurden:

Past. M. Schweigert,
„ H. Reck,
„ J. A. Kunkelmann,
„ G. A. Brügel,
„ T. W. Corbet,
„ J. Q. Waters,
„ Fr. Schiedt,
„ J. K. Melhorn,
„ J. H. Fritz,
„ G. W. Busby,
„ H. C. Jacoby,
„ J. Brennemann,
J. Wölfle,
D. McKee,
Past. H. J. H. Lemcke,
„ G. A. Reichert,
„ S. H. Swingle,
„ J. M. Hantz,
„ J. A. Kribbs,
„ F. C. H. Lampe,
„ Axel Wätter,
„ V. B. Christe,
„ A. H. Waters,
„ J. B. Riemenschneider,
„ D. M. Kämmerer,
„ Enoch Smith,
„ J. Sarver,
„ J. Welker.

Die Pastoren J. K. Plitt und J. F. Fahs und Herr F. Dauer wurden zu Wahlaufsehern ernannt.

Beschlossen, daß die Sitzungen täglich von 9—12 Uhr Vormittags und von 2½—5 Uhr Nachmittags dauern sollen.

Beschlossen, daß die Sitzungen nach dem „Kirchenbuch" mit dem der Predigt vorangehenden Theil des liturgischen Gottesdienstes eröffnet und mit dem der Predigt nachfolgenden Theil desselben geschlossen werden sollen.

Die Vormittagssitzungen sollen in englischer Sprache eröffnet und in deutscher geschlossen werden. Die Nachmittagssitzungen sollen in deutscher Sprache eröffnet und in englischer geschlossen werden.

Diejenigen Stücke der Liturgie, welche gewöhnlich gesungen werden, sollen nach Umständen gesprochen werden.

Die Wahlaufseher berichteten folgendes Resultat:

Pastor Dr. C. W. Schäffer,............................Präsident.
„ H. W. Roth,.........................Englischer Sekretär.
„ A. Späth,..............................Deutscher Sekretär.
„ B. M. Schmucker,.......Englischer Corresp. Sekretär.
„ R. Adelberg,...............Deutscher Corresp. Sekretär.
Dr. H. H. Mühlenberg,.........................Schatzmeister.

Der Präsident stellte folgende Committee an:

Committee (No. 1.) über das Protokoll der letzten Convention.

Die Pastoren: A. T. Geissenhainer und S. Klingmann.

Die Namenliste wurde verlesen und Papiere eingehändigt, welche der Convention vorgelegt werden sollen.

Vertagt mit Gebet von Pastor J. Bading.

Zweite Sitzung.

Donnerstag, den 12. November, Nachmittags 2½ Uhr.

Eröffnet mit dem fünften und sechsten Vers des 248sten Lieds und mit Gebet von Pastor C. Volz. Das Protokoll wurde verlesen und angenommen. Es wurden folgende Committeen angestellt:

Committee (No. 2.) über die Verhandlungen der verschiedenen Synoden.

Past. D. Worley, Herr H. Lehmann,
" J. Fischborn, " C. Stegemann,
" C. Carlson, " J. Pontius,
" J. K. Plitt, " J. Veit.
" C. Volz.

Committee (No. 3.) über Entschuldigungen.

Die Pastoren G. A. Wenzel und C. H. Thomson und Herr L. Eisenmann.

Die auf der ersten Convention angestellte Committee über Geschäftsregeln erstattete ihren Bericht. Derselbe wurde angenommen, durchberathen, verbessert und als Ganzes in folgender Weise angenommen:

Nebengesetze

für die

Allgemeine Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika.

I.

1. Jede Convention der Allgemeinen Kirchenversammlung soll nach der Ordnung des „Kirchenbuchs" mit dem Haupt- (Morgen-) Gottesdienst und heiligen Abendmahl eröffnet werden.

2. Die Eröffnungspredigt soll der Präsident der Allgemeinen Kirchenversammlung halten, oder ein von ihm dazu bestelltes Glied. Weitere Anordnungen für Gottesdienste während der Convention soll der Präsident in Verbindung mit dem Pastor der Kirche machen, in welcher die betreffenden Gottesdienste gehalten werden.

3. Der Vorsitzende soll die Convention nach Artikel 1, Abschnitt 2, der Constitution organisiren. Er soll von den Delegaten, welche Sitze beanspruchen, Beglaubigungsschreiben über ihre Anstellung verlangen und über deren Gültigkeit entscheiden. Gegen die Entscheidung des Präsidenten

kann an die Versammlung appellirt werden, wenn sämmtliche Beglaubigungsschreiben eingereicht sind.

4. Kein Glied der Allgemeinen Kirchenversammlung soll ohne hinreichende Entschuldigungsgründe die Sitzungen der Convention verlassen. Ueber die Gültigkeit solcher Gründe hat die Versammlung zu entscheiden.

5. Jede Sitzung der Versammlung soll mit einem Gottesdienst eröffnet und geschlossen werden.

II. Geschäftsordnung.

a.) Am ersten Tag.

1. Die Versammlung wird nach vorgeschriebener Ordnung eröffnet.
2. Das Verzeichniß der zur Allgemeinen Kirchenversammlung gehörenden Synoden wird verlesen und die Namen der Delegaten aufgezeichnet.
3. Neue Synoden werden aufgenommen.
4. Die Beamten werden erwählt.
5. Die Verhandlungen der letzten Convention werden verlesen oder an eine Committee verwiesen.
6. Der Schatzmeister erstattet Bericht. Derselbe wird einer Committee zur Prüfung übergeben.
7. Protokolle oder Berichte von den verschiedenen Synoden oder sonstige Papiere für die Allgemeine Kirchenversammlung werden über geben.
8. Abgeordnete von Synoden, welche die Versammlung nach Artikel I, Abschnitt 2, Schluß, beschicken, werden angenommen.
9. Wichtige Geschäfte, welche vor die Allgemeine Kirchenversammlung kommen sollen, werden angezeigt.
10. Der Präsident stellt Committeen an, die über eingehändigte Schriften und Papiere, welche vor die Versammlung kommen sollen, zu berichten haben.
11. Etwaige besondere Geschäftsordnung für spätere Sitzung wird festgesetzt oder sonstige verschiedene Geschäfte verrichtet.

b.) An den folgenden Tagen.

1. Die Namenliste wird verlesen.
2. Das Protokoll wird verlesen und angenommen.
3. Unbeendigte Geschäfte werden vorgenommen.
4. Stehende Committeen erstatten Bericht.
5. Besondere Committeen erstatten Bericht.
6. Irgend welche andere Geschäfte werden vorgenommen.

III. Ordnungsregeln.

1. Alle Berichte und Vorschläge, die vor die Allgemeine Kirchenversammlung kommen sollen, müssen, so weit es thunlich ist, in jeder

Sprache vorgelegt werden, die in der Versammlung im Brauche ist.

2. Der Ordnung nach kann Nichts vor die Allgemeine Kirchenversammlung kommen und als vorliegendes Geschäft gelten, es sei denn zuerst vorgeschlagen, unterstützt und aufgeschrieben worden.

3. Wenn ein Vorschlag gemacht und unterstützt wird und es erhebt sich Einsprache gegen die Berathung desselben, so soll der Versammlung zuerst die Frage vorgelegt werden, ob der betreffende Gegenstand besprochen werden soll oder nicht. Fällt die Entscheidung dagegen aus, so ist der Vorschlag nicht gültig und soll nicht auf das Protokoll kommen, es sei denn, daß es die Versammlung ausdrücklich beschlösse.

4. Wenn ein Vorschlag gemacht und unterstützt wird, der zwei oder mehrere Punkte enthält, die sich trennen lassen, so soll, wenn irgend ein Glied der Versammlung es verlangt, die Frage getheilt und über jeden einzelnen Punkt besonders abgestimmt werden.

5. Ein Vorschlag, der zur Besprechung vorliegt, kann zu irgend einer Zeit während der Debatte von dem, der ihn gemacht hat, zurückgezogen werden, vorausgesetzt, daß sich keine Einsprache dagegen erhebt.

6. Verbesserungsvorschläge zu irgend einer Vorlage vor der Versammlung sind allezeit in Ordnung, aber nicht über den dritten Grad hinaus.

7. Während eine Frage besprochen wird, soll kein anderer Vorschlag gültig sein, außer ein Vorschlag sich zu vertagen, die Sache auf den Tisch zu legen, hinauszuschieben, an eine Committee zu verweisen, zu verbessern, oder die Debatte zu schließen. In der Ordnung, in welcher diese Vorschläge hier aufgezählt sind, soll über dieselben abgestimmt werden; und zwar ohne Debatte (ausgenommen den Vorschlag, an eine Committee zu verweisen oder zu verbessern).

8. Wenn über eine Frage abgestimmt ist, soll dieser Gegenstand nicht wieder vorgebracht und weiter besprochen werden, es sei denn, daß von Einem, der mit der Majorität gestimmt hat, der Vorschlag gemacht und dann angenommen wird, den Beschluß wieder in Erwägung zu ziehen.

9. Alle Ordnungsfragen soll der Präsident entscheiden. Aber jedes Glied kann von seiner Entscheidung an die Versammlung appelliren. In solchem Fall soll keine weitere Bemerkung gemacht werden (es sei denn zur Erklärung), bis die Abstimmung erfolgt ist.

10. Ueber alle Fragen soll mit Ja und Nein, und in zweifelhaften Fällen durch Aufstehen abgestimmt werden. Wenn aber fünf Glieder es verlangen, so sollen die Namen aufgerufen und die Stimmen dafür und dagegen aufgezeichnet werden.

11. Die Glieder sollen sich bei ihren Reden an den Präsidenten richten; unpassende Anzüglichkeiten oder unziemliche Sprache vermeiden und sich streng an den vorliegenden Gegenstand halten. Niemand soll in seinen

Bemerkungen unterbrochen werden, es sei denn mit seiner eigenen Zustimmung, oder um eine Erklärung anzuhören, wodurch seine Bemerkungen unnöthig würden, oder wegen Verletzung der Ordnungsregeln.

12. Niemand soll ohne Erlaubniß der Versammlung über denselben Vorschlag mehr als zweimal sprechen. Der Präsident soll sich nicht an den Verhandlungen betheiligen, es sei denn, daß er den Präsidentenstuhl verlasse und einen Andern für die betreffende Zeit zu seinem Stellvertreter ernenne.

Beschlossen, daß die Committee (No. 2) über Synodalverhandlungen beim Beginn der morgigen Vormittagssitzung darüber berichten soll, was für Verhandlungen in den ihr eingehändigten Protokollen sich finden über den Beschluß auf Seite 19 des Protokolls der Convention zu Fort Wayne (Indiana, 1867). Der Bericht dieser Committee soll zur bezeichneten Zeit Tagesordnung sein.

Dritte Sitzung.

Freitag, den 13. November, Vormittags 9 Uhr.

Pastor A. T. Geissenhainer hielt den Eröffnungs-Gottesdienst. 2 Kor. 6, und Luc. 4, 1–15 wurde verlesen und das Lied Nro. 6 gesungen. Die Namen wurden aufgerufen, das Protokoll verlesen und angenommen.

Die Committee (No. 2) über Synodalverhandlungen berichtete, wie folgt:

Ihre Committee berichtet Ihrem Auftrag gemäß die folgenden Verhandlungen der verschiedenen Distriktssynoden, damit die Allgemeine Kirchenversammlung sie in Erwägung ziehe und erforderlichen Falls sich darüber ausspreche, wie sie zu den betreffenden Punkten sich verhalte.

Ministerium von Pennsylvanien. (Protokoll von 1868, S. 38—39.)
Ministerium von New York. (Protokoll von 1868, S. 37.)
Pittsburg-Synode. (Protokoll von 1868, S.—)
Wisconsin-Synode. (Protokoll von 1868, S. 14—18.)
Englische Distrikts-Synode von Ohio. (Protokoll von 1868, S.—)
Augustana-Synode. (Protokoll von 1868, S.—)
Illinois-Synode. (Protokoll von 1868, S. 9—12.)

Dies sind alle Protokolle des Jahres 1868, welche der Committee eingehändigt wurden.

Hochachtungsvoll,

D. Worley — Del. H. Lehmann,
J. Fischborn, — „ H. Stegemann,
Erl. Carlson, — „ J. Pontius,
J. K. Plitt, — „ J. Veit.
C. Volz.

Der Bericht wurde angenommen und die Auszüge aus den Protokollen verlesen.

Beschlossen, daß die in diesem Bericht enthaltenen Punkte vorgenommen werden, und zwar in der Ordnung, wie es die Kirchenversammlung für gut finde. Nach gehöriger Besprechung sollen sie dann einer Committee zugewiesen werden, die einen Bericht zur Beschlußnahme für die Versammlung ausarbeiten soll. Besagte Committee soll von den einzelnen Distriktssynoden bestellt werden in der Weise, daß jede Delegation Einen Prediger und Einen Laien dazu wähle.

Beschlossen, daß die Frage über „unterschiedslose Abendmahlsgemeinschaft" vorgenommen werde.

Beschlossen, daß eine Committee, deren Vorsitzer Dr. W. A. Passavant sein soll, angestellt werde, um hinsichtlich des Todes von Pastor G. Baßler eine Vorlage zu machen.

Beschlossen, daß die Distriktssynoden beim Beginn der Nachmittagssitzung berichten sollen, wen sie zu der Committee über die Vier Punkte gewählt haben.

Während der Besprechung der obigen Frage kam die Stunde der Vertagung.

Vertagt mit Gebet von Pastor S. Klingmann.

Vierte Sitzung.

Freitag, den 13. November, Nachmittags 2½ Uhr.

Die Sitzung wurde eröffnet mit einigen Versen aus dem Liede „Komm, o komm, du Geist des Lebens" und mit Gebet von Pastor J. Bading. Das Protokoll wurde verlesen und angenommen.

Committee (No. 4) über den Tod von Pastor G. Baßler.

Dr. W. A. Passavant, Dr. C. P. Krauth, Pastor J. Fischborn, Herr H. H. Mühlenberg, M. D., und G. A. Grove.

Nach dem Beschluß von heute Morgen wurden folgende Namen eingereicht, welche zu der Committee über die Vier Punkte gewählt worden waren:

Committee (No. 5) über die Vier Punkte:

Pastor Dr. C. P. Krauth,	Del. H. H. Mühlenberg, M.D.,	Minist. von Pennsylvanien.
„ R. Adelberg,	„ Peter P. Keller,	Minist. von New York.
„ J. A. Roof,		Engl. Synode von Ohio.
„ S. Laird,	„ T. H. Lane,	Pittsburg-Synode.
„ J. Bading,		Wisconsin-Synode.
„ G. W. Mechling,	„ G. A. Grove,	Engl. Dist.-Synode von Ohio.
„ S. Klingmann,		Michigan-Synode.
„ Prof. T. N. Hasselquist,		Augustana-Synode.
„ J. Fischborn,	„ J. Veit,	Canada-Synode.
„ S. L. Harkey,		Illinois-Synode.
„ J. C. Röhm,		Texas-Synode.

Beschlossen, daß die Frage „über Kanzelgemeinschaft" vorgenommen werde.

Während der Besprechung dieser Frage kam die Zeit der Vertagung.

Fünfte Sitzung.

Samstag, den 14. November, Vormittags 9 Uhr.

Die Pastoren Dr. G. F. Krotel und S. L. Harkey hielten die Eröffnungs-Gottesdienste. 1 Kor. 13 und Joh. 17, 1—21 wurde verlesen und ein Theil des Liedes No. 9 gesungen. Die Namen wurden aufgerufen, das Protokoll verlesen und angenommen.

Die Glieder der Allgemeinen Kirchenversammlung erhielten eine Einladung, die Kinder-Rettungsanstalt für West-Pennsylvanien zu besuchen.

Beschlossen, daß wir die höfliche Einladung des Verwaltungsraths mit bestem Danke annehmen und, wenn die Zeit es erlaubt, davon Gebrauch machen wollen.

Die Delegation von Pennsylvanien zeigte an, daß sie die leeren Stellen in der Zahl ihrer Abgeordneten durch die Ernennung der Herren T. L. Schrack und G. Heins besetzt habe und ließ ihre Namen in das Verzeichniß eintragen.

Pastor D. Worley und Herr J. Pontius erhielten Urlaub.

Die Frage „über Kanzelgemeinschaft" wurde bis 11½ Uhr besprochen. Zu dieser Zeit sollte nach einem Beschlusse die Vertagung stattfinden.

Vertagt mit Gebet von Pastor S. Fritschel.

Sechste Sitzung.

Montag, den 16. November, Vormittags 9 Uhr.

Die Pastoren B. M. Schmucker und J. A. Kunkelmann leiteten den Eröffnungs-Gottesdienst. Gal. 1, 1—12, und Math. 7, 15—20, 24—29 wurde verlesen. Die Namen wurden aufgerufen, das Protokoll verlesen und angenommen.

Beschlossen, daß mit der heutigen Vormittagssitzung die Besprechung der noch übrigen Punkte abgeschlossen und die ganze Sache der Committee (No. 5) zugewiesen werde, damit dieselbe morgen früh einen Bericht abstatte.

Pastor J. C. Röhm reichte sein Beglaubigungsschreiben ein als Delegat der Ersten Evangelisch-Lutherischen Synode von Texas. Die von ihm beigebrachten Dokumente wurden der Committee (No. 6) über das Aufnahmegesuch der Texassynode übergeben. Pastor S. K. Brobst, Dr. G. F. Krotel und Herr A. L. Thiel bilden die Committee.

Beschlossen, daß die Frage „über geheime Gesellschaften" besprochen werde.

Beschlossen, daß der Rest des Vormittags zwischen diesem Punkt und der Frage über Chiliasmus gleich vertheilt werden solle.

Beschlossen, daß unmittelbar nach dem Bericht der Committee (No. 6) die „Einheimische Mission" für die Nachmittagssitzung Tagesordnung sein soll.

Die Committee No. 1 gab ihren Bericht ein, derselbe wurde angenommen mit dem Beschluß, ihn nach der Einheimischen Missions-Angelegenheit in Erwägung zu ziehen.

Die Committee No. 2 gab ihren Bericht ein, derselbe wurde angenommen und zur weiteren Berathung vorbehalten.

Pastor C. Volz erhielt auf sein Ansuchen Urlaub.

Vertagt mit Gebet von Pastor H. C. Kähler.

Siebente Sitzung.

Montag, den 16. November, Nachmittags 2½ Uhr.

Die Sitzung wurde eröffnet mit dem Gesang: „O heil'ger Geist kehr bei uns ein", und mit Gebet von Professor S. Fritschel.

Die Committee No. 6 über das Aufnahmegesuch der Synode von Texas berichtete:

Aus den eingehändigten Schriften geht hervor, daß die Texassynode völlig und von Herzen mit der von der Kirchenversammlung angenommenen Lehrbasis übereinstimmt und sich freudig zu derselben bekennt, aber daß sie aus Versehen die Constitution dieses Körpers noch nicht förmlich angenommen hat. Die Committee erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

Beschlossen, daß die Erste Evangelisch-Lutherische Synode von Texas in unsern Verband aufgenommen werde mit dem Verständniß, daß dieselbe bei ihrer nächsten Versammlung unsere Constitution in gehöriger Weise annehme.

Hochachtungsvoll, S. K. Brobst,
G. F. Krotel,
Del. A. L. Thiel.

Der Bericht wurde angenommen.

Die Committee für Einheimische Mission gab nun folgenden Bericht ein:

Bei der ersten Versammlung dieses Körpers, im November 1867 zu Fort Wayne in Indiana, wurden die Unterzeichneten als eine Missions-committee angestellt und ihnen verschiedene Arbeiten aufgetragen, welche großentheils der diesmaligen Convention der Allgemeinen Kirchenversammlung vorgelegt werden sollen. Sie sollten nämlich „für die Erwägung der Allgemeinen Kirchenversammlung solche Nebengesetze vorschlagen, wie sie

nöthig erscheinen mögen, das Missionswerk in Zukunft zu betreiben, und für die Begutachtung der Distriktsynoden einen Plan zu entwerfen, wie dieselben mit diesem Körper zusammenwirken können."

Diesem Auftrage gemäß schlägt die Committee der Versammlung in aller Hochachtung die beiliegenden Nebengesetze vor, welche dazu dienen sollen, das wichtige Werk der Mission unter unserer hiesigen Bevölkerung zu betreiben. Auch legt sie den Distriktssynoden einen Plan zur Begutachtung vor, der in einer unserer thätigsten Missionssynoden eine mehr als zwanzigjährige Probe bestanden und sich dabei in seinen leitenden Grundsätzen sowie in seinen einzelnen Zügen als einfach, wirkungsfähig und brauchbar für bestimmte Plätze, wie für weitere Kreise erwiesen hat. Indem die Committee der Allgemeinen Kirchenversammlung und den einzelnen Distriktssynoden diese Vorlagen macht, will sie damit nicht sagen, daß dieser Plan nicht verbessert werden könnte, oder daß er in allen seinen Einzelnheiten angenommen werden müßte. Der Zweck, den die Kirchenversammlung beabsichtigt, wird erreicht werden, wenn nur die Grundzüge des Planes von den verschiedenen Distriktssynoden auf- und angenommen werden. Sie würden dadurch alle einen thätigen Ausschuß mit den nöthigen Verhaltungsmaßregeln bekommen. Und die Allgemeine Kirchenversammlung hätte in jedem Bezirk, den eine Synode in Besitz hat, an Ort und Stelle eine Organisation, durch welche ihre Committee das ihr anvertraute Werk der Mission erfolgreich betreiben könnte.

Die Einheimische Mission.—Statistische Mittheilungen.

Bei derselben Convention wurde die Committee bevollmächtigt, vorläufig einmal eine Kasse zu errichten und diejenigen freiwilligen Beiträge zu verausgaben, welche für das Werk der Einheimischen Mission im Allgemeinen eingehen würden. Durch brieflichen und mündlichen Verkehr mit Brüdern von verschiedenen Synoden stellte es sich aber bald heraus, daß unter obwaltenden Verhältnissen, wie sie besonders bei den östlichen Synoden sich finden, der Versuch, Gelder für eine solche Kasse zu bekommen nicht rathsam wäre. Die Verpflichtungen, welche diese Synoden verschiedenen Missionsposten und Synoden im Westen gegenüber auf sich genommen, und ganz besonders die Anstalten auf ihrem eigenen Gebiet, deren dringende Noth alle Aufmerksamkeit und Unterstützung erforderte, hätten schwer darunter leiden müssen. Dazu kommt noch, daß die Pastoren in der Committee aus Veranlassung des Jubeljahrs so viele außergewöhnliche Arbeit auf sich hatten, daß es ihnen rein unmöglich war, ein Missionsfeld außerhalb der eigenen Synode direkt in Angriff zu nehmen. Alles was sie thun konnten, ist, daß sie auf brieflichem Wege von unsern im Westen zerstreuten Pastoren und Gemeindegliedern Nachrichten einzogen. Darin findet sich gewiß Manches, das von großem Interesse ist und späterhin für das Mis-

sionswerk der Kirchenversammlung wesentlich von Werth sein wird. Durch diese Correspondenz und durch persönliche Beobachtung eines Glieds der Committee sind viele Thatsachen und statistische Verhältnisse aus Licht gekommen. Aber es hat sich dadurch herausgestellt, daß die Noth und der Mangel an geistlicher Pflege bei den verschiedenen Nationalitäten, die von Haus aus der lutherischen Kirche angehören, solche ungeheure Dimensionen erreicht hat, daß man sich vorher unmöglich eine klare Vorstellung davon machen konnte.

Wie gewaltig der Strom der Einwanderung ist, zeigt der Umstand, daß allein im Lauf der letzten sechs Monate mehr als 50,000 Seelen—mit nur zwei oder drei Predigern—von den lutherischen Ländern Schweden und Norwegen im Nordwesten eingewandert sind. Damit ist aber noch nichts gesagt über die Zehntausende von Schweden und Norwegen, die schon vorher im Westen sich befanden, wie Schaafe, die keine Hirten haben.

Die Einwanderung von den verschiedenen Gegenden Deutschlands, die sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren hauptsächlich über die nördlichen und mittleren Staaten ergossen hat, ist so großartig und so hochwichtig für die Zukunft unseres Landes und des Protestantismus überhaupt, daß es Einem das Herz schwer macht, wenn man sieht, wie furchtbar die Noth und Verkommenheit ist, und wie jämmerlich unzureichend alle vorhandenen Mittel sind, der bestehenden Noth abzuhelfen.

Auch unsere Lutheraner englischer Zunge, die Kinder und Glieder unserer Kirchen im Osten, sind nicht bloß als Einzelne und Familien, sondern in ganzen Gruppen und kleinen Ansiedlungen über das weite Gebiet der westlichen Staaten und Territorien hin zerstreut. Und es muß Einen tief bekümmern, wenn man bedenkt, wie die Kirche der Reformation so viel von ihrem besten und vielversprechenden Material von Jahr zu Jahr durch solche Zerstreuung und Auflösung unvermeidlich verlieren muß. Man darf nur eine Karte der westlichen Staaten in die Hand nehmen, und jeden Punkt, an dem sich eine Kirche befindet bezeichnen, so wird man sich überzeugen, daß über einem weiten Strich von Staaten und Territorien, was unsere Kirche betrifft, der Mangel an aller geistlichen Pflege die Regel bildet, die geistliche Versorgung und Verpflegung dagegen zur Ausnahme gehört. Wir brauchen Hunderte von Predigern, nicht weil so viele Kirchen ohne Prediger, sondern weil so viele Gegenden ohne Kirchen sind. Nicht bloß einige wenige Städte, sondern ganze Reihen von Bezirken (Counties), ja große Stücke und Viertel von Staaten, in manchen traurigen Fällen sogar ganze Staaten und Territorien haben auch nicht einen einzigen lutherischen Pastor, während unsere Glaubensgenossen vom Osten und von der alten Welt allenthalben wohnen und nur des lebendigen Dienstes am Wort bedürfen, um sie wieder zu Gemeinden des Heilandes zu sammeln.

Zu diesen weiten Erntefeldern kommen nun auch noch die südlichen Staaten, die in ihrer ganzen Ausdehnung unserer lutherischen Kirche zur Bearbeitung offen stehen. Die auf diesem Gebiet befindlichen Synoden unserer Kirche sind in unserem Kampfe für die Aufrechterhaltung des reinen Glaubens mit ihren wärmsten Sympathien auf unserer Seite. Sie schicken ihre Studenten in unser theologisches Seminar. Sie suchen von unseren Einwanderern die Arbeiter zur Bebauung ihres Bodens zu bekommen. Und in wenigen Jahren könnten wir die Freude haben, ein ganzes Netz von neuen Gemeinden und Kirchen in den Städten und Dörfern des Südens zu sehen, wenn nun, nach dem Bürgerkrieg der vergangenen Jahre, die Kirche diesen Brüdern mit dem Oelzweig des Friedens und dem Wort von der Versöhnung für verlorene Sünder entgegenkommen würde. Sein Gnadenruf dient ja zur „Gesundheit der Heiden" (Völker) und zum Heile der Seelen.

Wir wollen nichts sagen von den näher liegenden Arbeitsfeldern unserer älteren Synoden, wo der Prediger so wenige und der predigerlosen Gemeinden mit ihrer immer zunehmenden Noth so viele sind, daß man sie jetzt noch als die ausgedehntesten Missionsfelder anzusehen hat. Das Hauptgebiet für uns, dem wir unsere ganze Aufmerksamkeit schenken, und das wir mit unseren Plänen in Angriff nehmen müssen, sind die großen Staaten des Westens mit ihren feierlich-stillen Waldungen, ihren endlosen Prärien—deren fruchtbarer Boden die Pflugschaar zu sich einläd, und mit ihren mächtigen Landseen, an deren Ufer die Arbeiter aller Nationen und die Jugend- und Manneskraft der sächsischen und scandinavischen Stämme sich zusammenfinden. Bald werden sie die Mitte der Vereinigten Staaten bilden, und in dem Kampfe zwischen der Kirche des Herrn und dem Menschen der Sünde und dem Fürsten dieser Welt wird Macht und Einfluß für Christum oder wider Ihn den gewaltigsten Sitz in diesen Staaten haben. Wer die großartige Ausdehnung dieser Staaten und Territorien nicht kennt, wer ihre Breitengrade nicht durchwandert und mit ihrer geschäftigen und betriebsamen Bevölkerung nicht verkehrt hat, für den ist es unmöglich, sich eine richtige Vorstellung davon zu machen, oder ihre Bedeutung und ihren weitgreifenden Einfluß auf die Zukunft der Kirche und der Welt gehörig zu würdigen.

Was aber klar vor Augen liegt, das ist die betrübende Thatsache, daß, während der Mensch der Sünde Kathedralen in jeder Stadt, und Kirchen und Kapellen in jedem Städtchen und Dörfchen hat, die Kinder der Reformation wie Israel in der Zerstreuung sind, gar oft ohne Hirten und Hürde. O wenn man diesen Stand der Dinge ansehen und fühlen muß, daß die vorhandenen Mittel so ganz und gar nicht ausreichen für den großen Nothstand, da ist's, als sollte Einem das Herz brechen vor Kummer und Leid. Mit den Aposteln müssen wir ausrufen, „Herr, wohin sollen

wir gehen, als zu Dir?" und aus der Tiefe unserer Noth hinaufschreien: „Erquicke uns nach deinem Wort". Gott allein kann uns erquicken und beleben, daß mehr Thatkraft geweckt, umfassendere und weitergreifende Pläne entworfen und geistige Gaben, irdische Güter und fleißige Arbeit mit mehr Demuth und Selbstverläugnung dran gegeben werden, um die Barmherzigkeit den Verlorenen und Verlassenen kund zu thun, die sich allenthalben finden.

Von Maria, die einst das Glas voll köstlicher Narde zu Seiner Salbung über Ihm zerbrach, hat unser lieber Herr gesagt: „Sie hat gethan, was sie konnte." Es ist unsere Pflicht, als die Allgemeine Versammlung der Lutherischen Kirche in Amerika, ihrem Vorbild nach zu handeln. Mehr können wir nicht thun. Weniger dürfen wir nicht thun, daß uns nicht der Fluch treffe: „Fluchet der Stadt Meros, fluchet ihren Bürgern, daß sie nicht kommen dem Herrn zu Hülf, zu Hülf' dem Herren zu den Helden." Wie weit unsere Pflicht geht im Großen und Kleinen, das können wir nicht wissen, bis wir anfangen, in dem großen Missionswerk, zu dem der Herr uns ruft, unser Best-Möglichstes zu thun.

Keine Stunde mehr dürfen wir in sündlicher Gleichgültigkeit und träger Unthätigkeit verharren. Wir dürfen nicht sagen: „Es sind noch vier Monden, so kommt die Ernte." Siehe ich sage euch: „Hebet eure Augen auf und sehet in das Feld, denn es ist schon weiß zur Ernte." Alsbald muß die Sichel angesetzt und die hinsterbenden Seelen für unsern Herrn Christum eingeerntet werden.

Die Zeit ist jetzt da, um mit rechter Einheit und Energie zu handeln. Durch die Organisation der Einheimischen Missions-Committee der Allgemeinen Kirchenversammlung ist ein kräftiger, starker Arm geschaffen worden. Ein Entwurf ist ausgearbeitet worden, nach dem, wie wir zuversichtlich glauben, die Distriktssynoden im Stande sein werden, ihre eigenen Felder tüchtig zu bearbeiten und das Gotteswerk auf ferner liegenden Gebieten zu unterstützen.

Die Summe von zehntausend Thalern ist das Allerwenigste, was nach dem Gutachten der Missions-Committee darauf verwendet werden sollte, um die manchen vielversprechenden Felder, die wir noch im Laufe des Jahrs in Angriff nehmen und bearbeiten möchten, ordentlich kennen zu lernen und in Stand zu setzen. Wie leicht ist es, diesen Betrag zu erheben, wenn man da und dort etwas einfacher lebte, unnöthigen Liebhabereien entsagte und die Erstlinge aller Einkünfte für diese Gottes-Sache gäbe! Ist es zu viel verlangt, wenn wir die Hoffnung aussprechen, daß diese noch so junge, aber starke und kräftige Kirchenversammlung ihre zweite Convention damit auszeichnen möchte, daß Gaben und Versprechungen zu diesem Betrag auf den Altar des Herrn gelegt würden? Solch liebereiche und bereitwillige Sorge für die Seelen derer die verloren gehen, würde für Tausende wie „das

Leben von den Todten" sein. Es würde eine neue Aera in der Geschichte unserer Kirche beginnen. Es würde das Jubeljahr krönen mit den Segenswünschen derer, die sonst verloren gehen.

Hochachtungsvoll, W. A. Passavant, Thom. G. Lane,
G. A. Wenzel, A. Louis Thiel,
S. Laird, W. P. Weyman.
H. W. Roth,
H. Reck.

Nebengesetze für die Einheimische Missionscommittee
der
Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika.

1. Das Missionswerk der Allgemeinen Kirchenversammlung in diesem Lande soll unter der Leitung einer Committee stehen unter dem Namen: „die Einheimische Missionscommittee der Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika."

2. Diese Committee soll den Zweck haben, durch die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sacramente nach dem Glauben der Evangelisch-Lutherischen Kirche, wie er in der Lehrbasis dieses Körpers ausgesprochen ist, Kirchen zu gründen und zu unterstützen und den Synoden der Allgemeinen Kirchenversammlung bei derselben Arbeit auf ihrem eigenen Gebiete hülfreiche Hand zu leisten. Die Committee soll aber auf dem Gebiet einer mit der Allgemeinen Kirchenversammlung ordentlich verbundenen Synode keine Missionen gründen oder beaufsichtigen, es sei denn unter Mitwirkung und Vermittlung, oder jedenfalls mit dem Einverständniß der Missionscommittee der betreffenden Synode.

3. Diese Committee soll aus zehn Gliedern—fünf Predigern und fünf Laien—bestehen, welche bei der jährlichen Convention der Allgemeinen Kirchenversammlung durch Zettel erwählt werden sollen. Fünf davon sollen ein Quorum bilden, das bei jeder ordentlich berufenen Versammlung der Committee Geschäfte thun kann.

4. Diese Committee soll die Macht haben, ihre eigenen Regeln zu machen, ihre Versammlungen zu berufen, die etwa abgehenden Glieder bis zur nächsten Convention selbst zu ersetzen, auf den Arbeitsfeldern, die ausschließlich unter ihrer Verwaltung stehen, Missionare, Superintendenten und Agenten anzustellen und die Art und die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit zu bestimmen, alle Gelder zu ihrem Unterhalt einzuziehen und zu verausgaben und über ihre ganze Thätigkeit in jeder regelmäßigen Convention der Allgemeinen Kirchenversammlung genauen Bericht abzustatten.

5. Diese Committee soll ihre eigenen Beamten erwählen, nämlich einen Präsidenten, Vicepräsidenten, Englischen und Deutschen Sekretär und Schatzmeister, der eine Bürgschaft stellen soll in solchem Betrag, wie es die Committee von Zeit zu Zeit festsetzen mag.

6. Diese Beamten und ihre regelmäßig erwählten Nachfolger sollen alles Eigenthum, welches die Allgemeine Kirchenversammlung im Lauf ihrer Missionsunternehmungen bekommen sollte, ankaufen und im Besitz bewahren.

7. Diese Committee kann alle Missionsgelder- und -Felder annehmen, welche die mit der Allgemeinen Kirchenversammlung verbundenen Distrikts-Synoden ihr von Zeit zu Zeit zu übergeben Willens sind. Alle mit diesem Körper verbundenen Distrikts-Synoden sollen den Beamten dieser Committee einen jährlichen Bericht über ihre Missionsthätigkeit

zustellen, damit derselbe in den Jahresbericht dieser Committee aufgenommen werden kann.

8. Abänderungen in diesen Nebengesetzen sind nur dann statthaft, wenn zwei Drittheile der Allgemeinen Kirchenversammlung bei einer jährlichen Convention dafür stimmen.

Entwurf einer Missionsordnung für die Distriktssynoden.

Artikel I.

§ 1. Bei der jährlichen Beamtenwahl soll die Synode auch einen Missionspräsidenten erwählen, und zwar in solcher Weise, wie es die Constitution der betreffenden Synode vorschreiben mag. Dieselbe Person kann so oft man will von Jahr zu Jahr wiedererwählt werden.

§ 2. Der Missionspräsident soll folgende Pflichten haben:

a.) Er soll die Missionsunternehmungen der Synode beaufsichtigen und mit der Missionscommittee in der Verwaltung derselben zusammenwirken.

b.) Er soll im Verein mit der Missionscommittee alle Missionen anstellen, es sei denn, daß solche Anstellungen ganz in seine Hände gelegt seien. Alle Anstellungen sollen aber von der Synode bestätigt werden.

c.) Er soll alle Zeit, die ihm neben der Beaufsichtigung des Missionswerks und der Abwartung seiner eigenen Gemeinde übrig bleibt, mit allem Eifer darauf verwenden, das Gebiet der Synode, in dem es besonders an geistlicher Pflege mangelt, zu durchforschen, und neue Arbeitsfelder anzulegen.

d.) Er soll bei jeder Synodalversammlung einen schriftlichen Bericht über den Stand der unter ihm stehenden Missionsposten einreichen. Darin soll er solche Mittheilungen aus dem Missionsgebiete machen, wie sie von Interesse sind, und solche Vorschläge und Andeutungen vorlegen, wie sie nach seinem besten Wissen der Sache des Herrn Christi förderlich sein mögen.

e.) Er soll alle Anweisungen an den Synodal-Schatzmeister zur Bezahlung des vierteljährlichen Gehalts der Missionen ausstellen.

Artikel II.

§ 1. Bei der jährlichen Synodalversammlung soll eine „Missionscommittee" angestellt werden, bestehend aus je einem Prediger von jedem Conferenz-Distrikt. Die Glieder dieser Committee können von Jahr zu Jahr wiede[r] angestellt werden.

§ 2. Diese Committee soll in Verbindung mit dem Missionspräsidenten die verschiedenen Missionsfelder bezeichnen, die Missionare anstellen, die Verwilligung des Gehalts bestimmen, und den ganzen Missionsplan für das laufende Jahr der Synode vorlegen, damit diese denselben gutheiße oder abändere.

§ 3. Wenn dem Missionspräsidenten solche Arbeit auferlegt wird, daß er dafür bezahlt werden muß, so soll die Missionscommittee seinen Gehalt bestimmen und der Synode die nöthigen Schritte anempfehlen.

§ 4. Die Missionscommittee, in Verbindung mit dem Missionspräsidenten, soll die Macht haben, für die ihnen untergebenen Missionen Verhaltungsmaßregeln aufzusetzen, vierteljährliche Berichte von ihnen zu verlangen und nach Umständen Auszüge aus ihren Mittheilungen zu veröffentlichen, wenn sie zur Förderung der Missionssache dienen.

§ 5. Im Fall der Missionspräsident den Bezirk der Synode verläßt, sein Amt niederlegt oder stirbt, soll die Missionscommittee zur Fortführung des Werks bis zur nächsten

Synodalversammlung die nöthigen Anstalten treffen, wie sie am besten die Sache des Reiches Gottes fördern mögen.

Artikel III.

Diese Missionsunternehmungen dieser Synode—gleichviel ob sie ganz von der eigenen Missionscommittee verwaltet und durch die Beiträge der Gemeinden erhalten werden, oder ob sie von der Missionscommittee der Allgemeinen Kirchenversammlung Unterstützung beziehen,—sollen als ein Theil des allgemeinen Missionswerks angesehen werden, und die Beamten sollen auf alle mögliche Weise mit der einheimischen Missionscommittee zusammenarbeiten und an dieselbe von Jahr zu Jahr über den Stand und die Aussichten der Mission in ihrem Synodalbezirk Bericht erstatten.

Artikel IV.

Wenn in diesen Nebengesetzen Etwas abgeändert werden soll, so müssen auf einer ordentlichen Synodalversammlung zwei Drittheile dafür stimmen.

Der Bericht wurde angenommen und während der Berathung der einzelnen Punkte kam die Stunde der Vertagung.

Achte Sitzung.

Dienstag den 17. November, Vormittags 9 Uhr.

Der Eröffnungsgottesdienst wurde von den Pastoren J. Fry und B. Schmauk gehalten. 2 Tim. 2, 1—10, und Math. 10, 16—22 wurde verlesen, und das Lied No. 514 gesungen.

Die Namen wurden aufgerufen, das Protokoll verlesen und angenommen.

Der Schatzmeister, Dr. H. H. Mühlenberg, reichte seinen Bericht ein und erhielt sodann Urlaub. Der Bericht wurde angenommen und einer Committee zur Durchsicht übergeben.

Committee (No. 7) über des Schatzmeisters Bericht.

Die Herren: C. Stegemann und Paul P. Keller.

Die Berathung über die Nebengesetze der Einheimischen Missionscommittee wurde fortgesetzt und dieselben als ein Ganzes angenommen.

Die Committee (No. 5) über die Vier Punkte berichtete durch ihren Vorsitzer Dr. C. P. Krauth. Auch ein Minoritätsbericht wurde eingereicht. Beide Berichte wurden angenommen und während der Berathung des Majoritätsberichts kam die Stunde der Vertagung. Gebet von Pastor G. A. Reichert.

Neunte Sitzung.

Dienstag, den 17. November, Nachmittags 2½ Uhr.

Die Versammlung wurde eröffnet mit dem Liede: „Komm, o komm, du Geist des Lebens" und mit Gebet von Pastor J. Bading. Das Protokoll wurde verlesen und angenommen.

Beschlossen, daß diejenigen Delegaten (Laien), deren Geschäfte es unumgänglich nöthig machen, nach dem Schluß dieser Sitzung Erlaubniß haben, nach Hause zu gehen.

Der Majoritäts-Bericht über die Vier Punkte wurde wieder vorgenommen und nach eingehender Besprechung und verschiedenen Abänderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

I. Chiliasmus.

1. Diese Kirchenversammlung hält fest an der Lehre von der Wiederkunft unseres Herrn und den damit zusammenhängenden Artikeln über die letzten Dinge, wie dieselbe in den allgemeinen Glaubensbekenntnissen und in der Augsburgischen Confession dargestellt ist, und zwar in dem Sinne, in welchem diese Lehren bei Allen, die sich aufrichtig und rückhaltslos zum lutherischen Glauben bekennen, in unbestrittener Geltung stehen.

2. Die Allgemeine Kirchenversammlung hat keine Gemeinschaft und will keine Gemeinschaft haben mit irgend einer Synode, welche die im 17. Artikel der Augsburgischen Confession verdammten „jüdischen Meinungen" und „chiliastischen Irrthümer" duldet.

3. Es giebt aber auch Punkte, über welche unser Bekenntniß sich nicht ausspricht und Personen, die einander an Einsicht, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit gleich stehen und deren Treue gegen das lutherische Bekenntniß nicht angefochten werden kann, haben sich bis jetzt noch nicht in einer ganz genau übereinstimmenden Erklärung derselben einigen können. Solche Punkte sollten fernerhin mit aller Ruhe, auf Grund der heiligen Schrift und im betenden Aufblick nach oben erörtert werden, bis wir ganz und gar eins werden über das, was das Wort Gottes und das Bekenntniß unsrer Kirche lehrt.

II. Geheime Gesellschaften.

1. Das, daß ein Verein oder eine Gesellschaft „geheim" ist, mag allerdings an und für sich noch nicht unsittlich sein; aber gewiß kann es leicht mißbraucht werden und in solchem Fall in Haus, Staat und Kirche großes Unheil anrichten, wie es denn auch schon häufig geschehen ist. Darum müssen wir allen Christenmenschen die Frage ernstlich zu bedenken geben, ob sich die Vortheile, welche nach ihrer Ansicht mit den „geheimen Gesellschaften" verbunden sind, nicht auf eine andre Weise erzielen ließen, die weniger dem Mißbrauch ausgesetzt wäre.

2. Alle und jede Gesellschaften für sittliche oder religiöse Zwecke, die nicht auf das Wort Gottes im Alten und Neuen Testament gegründet sind und dessen oberste Autorität anerkennen; alle die den Herrn Jesum Christum nicht als wahrhaftigen Gott und einzigen Mittler zwischen Gott und Menschen anerkennen; alle, welche Lehren, Gebräuche oder gottesdienstliche Formulare haben, die im Worte Gottes und im Bekenntniß Seiner Kirche verdammt werden; alle, die da an sich reißen, was Gott Seiner Kirche und ihren Dienern anvertraut hat; alle, die eidliche Verflichtungen auflegen ohne deutliche Erklärung und Verständniß derselben,—sind unchristlich und wir warnen daher mit allem Ernste unsere Gemeindeglieder und Prediger, daß sie mit derartigen Vereinen nichts zu thun haben möchten.

3. Jede Verbindung mit ungläubigen und unsittlichen Vereinen halten wir für durchaus verwerflich und glauben, daß Personen, die sich daran betheiligen, mit aller Entschiedenheit sollten in Kirchenzucht genommen und wo sie nach getreulicher, sanftmüthiger und geduldiger Vermahnung und Belehrung aus Gottes Wort eigenwillig und hartnäckig auf ihrem Sinn beharren, von der Communion (Kirchengemeinschaft) ausgeschlossen werden, bis sie aufrichtige Buße thun und von solcher Verbindung ablassen.

4. Schließlich möchten wir es unseren Gemeinden recht dringlich an's Herz legen, wie wichtig es sei, daß christliche Wohlthätigkeit aus reinem Herzen und ungefärbtem Glauben in größerem Maaßstabe geübt werde, und insbesondere, daß ihre heilige Pflicht und Schuldigkeit sei, für die Versorgung der Kranken und Nothleidenden, der Wittwen und Waisen wohlgeordnete, systematische Anstalten zu treffen.

III. Kanzelgemeinschaft.

1. Wir halten fest an dem Grundsatz, daß mit der größten Gewissenhaftigkeit über die reine Lehre auf unsern Kanzeln gewacht werden soll, und daß Niemand auf unsern Kanzeln zugelassen werde, er heiße ein Lutheraner, oder wie er wolle, von dem zu bezweifeln ist, ob er die lautere Wahrheit des göttlichen Worts nach dem Bekenntniß unsrer Kirche predigen werde.

2. Lutherische Prediger können wohl in andern Kirchen predigen, wo sie dazu gerufen werden, vorausgesetzt, daß sie sich dabei in keiner Weise compromittiren (verdächtig machen), als die mit Irrlehrern und Schismatikern Gemeinschaft haben, oder in der Verkündigung der vollen göttlichen Wahrheit irgendwie sich beschränken lassen wollten.

IV. Abendmahlsgemeinschaft mit Andersgläubigen.

1. Einer unterschiedslosen Abendmahlsgemeinschaft gegenüber halten wir entschieden fest an dem Grundsatz, daß Abendmahlsgemeinschaft als Kirchengemeinschaft anzusehen sei. Falschgläubige und solche, die in Grundartikeln irren, sind nicht zum Tische des Herrn zuzulassen. Und nicht blos diejenigen

Personen selbst, die unwürdig zum Tisch des Herrn kommen, sondern auch diejenigen, die dazu einladen, sind dafür verantwortlich zu machen.

2. Jeder Pfarrer hat darum das Recht und die Pflicht, die nöthige Prüfung anzustellen, um bei den Personen, die zum heiligen Abendmahl gehen wollen, darüber zu entschieden, ob sie in Lehre und Leben die von der heiligen Schrift erforderten Eigenschaften besitzen. Unumgänglich nothwendig ist dieses, wenn sie zum ersten Mal zugelassen werden und so oft es späterhin erforderlich sein mag, damit in unserer Kirche jetzt, wie einst in den Tagen der Reformation, die Versicherung gelte: „Es wird nicht gereicht denen, so nicht zuvor verhöret sind." (Augsb. Conf. Art. III, Ab. 3.)

3. Gewiß würde unter Gottes Segen der Glaube mächtig gehoben und eine bessere Praxis in der Kirche eingeführt werden können, wenn der Pastor insbesondere mit den Jüngeren und weniger Gegründeten häufiger zusammen sein und sie in Privatunterredungen ermahnen und unterweisen könnte.

4. Unsere Kirche lebt heute wie vor Alters der Hoffnung, daß solche Leute, „wenn sie in der Lehre recht unterrichtet werden, durch Anleitung des heiligen Geistes zu der unfehlbaren Wahrheit des göttlichen Wortes mit uns und unsern Kirchen sich wenden werden."

5. Wenn unsere Kirche ihren Glauben bekennt, die demselben widersprechenden Irrlehren verwirft und Irrgläubige verdammt, so ist damit, um in ihren eigenen Worten zu reden, heute wie vor Alters „unser Wille und Meinung nicht, daß hiermit die Personen, so aus Einfalt irren und die Wahrheit des göttlichen Wortes nicht lästern, viel weniger aber ganze Kirchen verdammt werden." (Vorrede zum Concordien-Buch.)

6. Es gilt in unserer Kirche heute wie vor Alters, daß „wir uns ganz und gar keinen Zweifel machen, daß viel fromme, unschuldige Leute auch in den Kirchen, die sich bisher mit uns nicht allerdings verglеichen, zu finden sind, welche in der Einfalt ihres Herzens wandeln, die Sache nicht recht verstehn, und an den Lästerungen wider das heilige Abendmahl, wie solches in unsern Kirchen nach der Stiftung Christi gehalten und vermöge der Worte seines Testaments einhelliglich gelehrt wird, gar keinen Gefallen tragen." (Ebendas.)

7. Unsere Kirche legt daher heute wie vor Alters ihren Theologen und allen ihren Pastoren die Pflicht auf, „daß sie aus Gottes Wort auch diejenigen, so aus Einfalt und unwissend irren, ihrer Seelen Gefahr gebührlich erinnern und dafür verwarnen." (Ebendas.)

8. Unsere Kirche bekennt jetzt wie vor Alters, daß die heilige allgemeine christliche Kirche vornehmlich eine Gemeinschaft ist, deren inneres Band der Glaube und der heilige Geist in den Herzen, und deren äußeres Zeichen das reine Wort und die demselben gemäße Verwaltung der Sacramente ist, und daß die katholische (allgemeine christliche) Kirche von allen Nationen unter

der Sonne zusammen sich schickt. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Heiligen, nämlich der Haufen oder die Versammlung, welche ein Evangelium bekennen und einen heiligen Geist haben, welcher ihre Herzen erneuert, heiliget und regieret." (Apol. Art. IV.)

9. Auf der einen Seite also bekennt unsere Kirche heute wie vor Alters unter allem Geschrei des Rationalismus und der Sektirerei, daß die unabänderlichen Kennzeichen der wahren Kirche das reine Wort des Evangeliums und die Sacramente sind, und daß allein die Kirche, welche diese hat, eigentlich eine Säule der Wahrheit ist, denn sie behält das reine Evangelium, den rechten Grund, wie St. Paulus sagt, und das ist die rechte Erkenntniß Christi und der rechte Glaube an ihn.

Es wurde nun vorgeschlagen, den Minoritäts-Bericht in Erwägung zu ziehen. Allein diejenigen, die denselben unterzeichnet hatten, erklärten, daß durch die obigen Beschlüsse viele Differenzpunkte beseitigt seien. Sie erhielten daher die Erlaubniß, ihren Bericht zurückzuziehen und übergaben bei einer späteren Sitzung folgende

Erklärung.

Da in der Art und Weise, wie sich die Allgemeine Kirchenversammlung über die Vier Punkte ausgesprochen hat, so manche Wahrheiten bekannt sind, die in dem von den Unterzeichneten eingereichten Minoritätsbericht enthalten sind, so sind wir bereit, genannten Bericht zurückzuziehen, können's jedoch nur mit der Erklärung thun, daß wir in den Bestimmungen der Kirchenversammlung über die Vier Punkte nicht allenthalben die volle unmißverständliche und von uns bekannte und vertretene Wahrheit ausgedrückt finden, weßhalb wir uns Gewissens halber genöthigt sehen, zur Klärung unserer Glaubens- und Bekenntnißstellung noch Folgendes zu Protokoll zu geben.

Zu Punkt I., den Chiliasmus betreffend, verwerfen wir allen und jeden Chiliasmus als schrift- und bekenntnißwidrig.

Zu Punkt II. erklären wir uns dahin, daß wir die geheimen Gesellschaften, als Freimaurer, Odd-Fellows u. s. w., als antichristliche und seelengefährliche Verbindungen erkennen und vor ihnen ernstlich warnen.

Zu Punkt III. und IV., die Kanzel- und Abendmahls-Gemeinschaft angehend, bezeichnen wir eine derartige Gemeinschaft mit Nichtlutheranern als unionistische und unserer lutherischen Kirche gefährliche Praxis, die von uns entschieden verworfen wird.

J. Bading,
R. Adelberg,
S. Klingmann.

Der Präsident Dr. Schäffer sprach nun einige herzliche Worte des Dankes gegen Gott, die in jedem Herzen einen Wiederhall fanden, und in der frohen Ueberzeugung, daß durch die Kraft und Gnade des heiligen

Geistes die langen Verhandlungen zu einem so erfreulichen Resultat geführt worden, sang die ganze Versammlung aus vollem Herzen: „Nun danket Alle Gott" und lobte den Herrn in stillem Gebet.

Darauf wurde zur Erledigung unbeendigter Geschäfte geschritten. Der Entwurf einer Missionsordnung für die Distriktssynoden wurde an die Committee verwiesen, welche eine Constitution für Synoden auszuarbeiten hat. Der Bericht der einheimischen Missions-Committee wurde nun als ein Ganzes angenommen.

Der Bericht der Committee No. 1 über die Verhandlungen der letzten Convention wurde berathen. Die Committee bringt folgende Punkte in Erinnerung:

I.) Auf Seite 14 der englischen Verhandlungen findet sich der Beschluß, daß die Exekutiv-Committee beauftragt sein soll, bis zur nächsten regelmäßigen Versammlung Constitutionen für die Synoden und deren Gemeinden zu verfassen, die mit der Allgemeinen Kirchenversammlung verbunden sind und sich mit derselben verbinden wollen.

Ist die Committee bereit, darüber zu berichten?

Die Committee berichtet Fortschritt. Sie soll fortbestehen und sobald als möglich Bericht abstatten. Die Executiv-Committee stellte die Pastoren G. A. Wenzel, H. W. Roth, und Professor D. Worley als Subcommittee an, die mit der Besorgung dieser Sache beauftragt sein soll.

II.) Auf Seite 17, „Beschlossen, daß wir hiermit die freundlichen Gesinnungsäußerungen der Synode von Missouri erwiedern u. s. w., und daß wir bereit sind, während der künftigen Sitzungen dieses Körpers eine Zeit zu bestimmen, wo wir mit ihnen als eine freie Conferenz zusammenkommen wollen."

Ist es nothwendig, in dieser Sache einen Beschluß zu fassen?

Die Sekretäre wurden beauftragt, von diesem Beschluß der Evangelisch-Lutherischen Allgemeinen Synode von Missouri offizielle Mittheilung zu machen.

III.) Auf Seite 28 ist die Committee des Ministeriums von Pennsylvanien beauftragt, die Herausgabe eines Kirchenbuchs zu bewerkstelligen, so daß die Allgemeine Kirchenversammlung das Verlagsrecht bekommen soll; ferner hatte dieselbe Committee den Auftrag, die noch nicht im Kirchenbuch befindlichen Stücke einer vollen Liturgie zu revidiren und der Allgemeinen Kirchenversammlung zur Beschlußnahme vorzulegen.

Hat die Committee einen Bericht abzustatten?

Bericht der Committee über das Englische Kirchenbuch.

Die Committee, welche von der Allgemeinen Kirchenversammlung bei der letzten Convention beauftragt wurde, das Englische Kirchenbuch fertig zu machen und herauszugeben, hat hiermit achtungsvoll zu berichten, daß das Buch bereits erschienen und in verschiedenen Gemeinden eingeführt ist.

Der Contract zur Veröffentlichung des Buchs fordert, daß der Ertrag zur Deckung der Kosten für die Platten verwendet werde. Ehe diese völlig bezahlt sind, kann der Kasse der Kirchenversammlung keine Einnahme von dem Buche zufallen.

Die Committee war überzeugt, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn noch eine zweite Ordnung des Gottesdienstes beigefügt würde, die mehr in Uebereinstimmung mit der früher gebrauchten Form der Liturgie wäre. Dies, dachte man, würde die Einführung des Kirchenbuchs in den Gemeinden, die mit der alten Liturgie vertraut waren, bedeutend erleichtern.

In mehreren einzelnen Punkten sah sich die Committee genöthigt, von den bei der letzten Convention gegebenen Instruktionen der Kirchenversammlung abzuweichen.

Es war nicht möglich, eine Auswahl von Familiengebeten für die erste Ausgabe fertig zu bringen. Sie sollen aber später noch dazu kommen.

Die Committee schlägt vor, daß mit der Ausarbeitung von Formularen für die Ministerial-Akte nach den Instructionen der letzten Versammlung fortgefahren werde.

Hochachtungsvoll,

B. M. Schmucker, Vorsitzer.

Der Bericht wurde angenommen. Die Committee soll fortbestehen.

Beschlossen, daß die Wahl der Einheimischen Missionscommittee bei der Eröffnung der nächsten Sitzung die Tagesordnung sein soll.

Während der Berathung des Committeeberichts (No. 1) kam die Stunde der Vertagung. Das Lied 522, 1—5, wurde gesungen und man vertagte sich bis Abends 7 Uhr.

Zehnte Sitzung.

Dienstag, den 17. November, Abends 7 Uhr.

Die Versammlung wurde eröffnet mit dem Lied No. 12 und Gebet von Pastor J. A. Roof. Das Protokoll wurde verlesen und angenommen.

Diejenigen, welche den Minoritätsbericht über die „Vier Punkte" unterzeichnet hatten, gaben ihre schriftliche Erklärung ein und erhielten Erlaubniß, dieselbe ins Protokoll aufnehmen zu lassen. (S. 39.)

Pastor J. K. Plitt und Herr Peter P. Keller wurden zu Wahlaufsehern bestellt und berichteten folgendes Ergebniß der Wahl für die

Einheimische Missionscommittee.

Pastor W. A. Passavant,	Herr Thos. H. Lane,
„ G. A. Wenzel,	„ A. Louis Thiel,
„ S. Laird,	„ W. P. Weyman,
„ H. W. Roth,	„ A. Lange, M. D.
„ H. Reck.	„ L. Kim.

Es wurde nun mit der Berathung des Committeeberichts No. 1 fortgefahren.

IV.) Auf Seite 29 findet sich der Beschluß, daß die Pastoren J. Bading, G. A. Wenzel, und Professor G. Großmann eine Subcommittee bilden sollen, um auf Grund der festgestellten Regeln und mit Benutzung der Gesangbuchsentwürfe von Ohio und Wisconsin die vorläufige Ausgabe eines deutschen Gesangbuchs zu besorgen.

Hat diese Committee etwas zu berichten?

Die Committee berichtete, daß ihre Arbeit im Gang sei. Sie soll fortbestehen und durch Professor S. Fritschel und Pastor A. T. Geissenhainer verstärkt werden. Eine Versammlung der Subcommittee wurde bestellt auf den 13. Januar nach Fort Wayne, Indiana.

V.) Auf Seite 32 der Beschluß: „daß die correspondirenden Sekretäre der Allgemeinen Kirchenversammlung mit unsern lutherischen Brüdern im Süden in Correspondenz treten sollen."

Es wurde ein mündlicher Bericht abgestattet und die Corresp. Sekretäre beauftragt, die Correspondenz fortzusetzen.

VI.) Auf Seite 33, „Dr. C. P. Krauth und Professor T. N. Hasselquist sollten über die lutherische Kirche auf den Westindischen Inseln und in Alaska Erkundigungen einziehen und in Correspondenz mit ihnen treten."

Die Committee berichtet, daß ihre Bemühungen in dieser Richtung seither noch keinen Erfolg gehabt. Sie soll fortbestehen.

VII.) Auf Seite 34, „die Beamten der Allgemeinen Kirchenversammlung wurden beauftragt, zwei Abgeordnete zu der nächsten Versammlung der Allgemeinen Synode von Ohio zu ernennen."

A. T. Geissenhainer,
S. Klingmann.

Bericht der Delegaten zur Allgemeinen Synode von Ohio.

Pastor G. A. Wenzel und der Unterzeichnete wurden von den Beamten der Allgemeinen Kirchenversammlung ernannt, um die Versammlung der Allgemeinen Synode von Ohio zu besuchen, welche am 30. September 1868 in Birmingham, Pennsylvanien, stattfand. Seine Amtspflichten in der Pittsburg-Synode machten es dem Pastor Wenzel unmöglich, dahin zu gehen, und so sah sich der Unterzeichnete zu seinem Bedauern genöthigt, ganz allein als der Abgeordnete der Kirchenversammlung daselbst zu erscheinen.

Die Synode empfing den Unterzeichneten freundlich und brüderlich und er gab sich alle Mühe die falschen Eindrücke zu beseitigen, welche die Synode hinsichtlich der Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Fort Wayne bekommen hatte. Aus dem Protokoll wurde nachgewiesen, daß man keine Absicht

noch Verlangen hatte, der Besprechung der betreffenden Punkte auszuweichen; daß vielmehr im Gegentheil die Brüder von der Iowasynode ersucht wurden, die fraglichen Punkte in eine bestimmte Fassung zu bringen, damit sie von den Distriktssynoden reiflich erwogen und späterhin von der Allgemeinen Kirchenversammlung darüber beschlossen würde. Auch die Aufnahme der Englischen Distriktssynode in den Verband der Allgemeinen Kirchenversammlung wurde besprochen und gezeigt, daß dieselbe unvermeidlich gewesen, nachdem Pastor G. Bachmann den von ihm und den anderen Delegaten der Allgemeinen Synode unterzeichneten Protest zurückgezogen hatte. Obwohl vom Anfang der Sitzung an kein Zweifel darüber walten konnte, daß es nicht in der Absicht der Synode liege, eine nähere Verbindung mit der Allgemeinen Kirchenversammlung zu suchen, sind wir doch froh und dankbar, daß man uns willig Gehör geschenkt hat, und daß wir die Thatsachen vorlegen konnten, welche das Mißverständniß, in dem sich unsre Brüder von der Allgemeinen Synode leider befinden, aufklären. Nun, da wir Alles gethan haben was wir konnten, um die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die diese Brüder von der Kirchenversammlung trennen, können wir getrost die weitere Entwicklung dem überlassen, der gesetzt ist zum Haupt der Gemeinde über Alles, und der gebetet hat, daß seine Jünger eines seien.

W. A. Passavant.

Der Committeebericht (No. 1) als ein Ganzes wurde angenommen.

Der Schluß des Committeeberichts (No. 2) über Synodal-Verhandlungen kam nun zur Berathung und wurde angenommen wie folgt:

Die der Committee eingehändigten Papiere sind die Verhandlungen der mit diesem Körper verbundenen Distriktssynoden vom Jahr 1867 und 1868. Mit Freuden kann die Committee berichten, daß die verschiedenen Synoden im Weinberg des Herrn fleißig und mit gutem Erfolge arbeiten. Die Committee schlägt vor,

daß es den Sekretären der zu uns gehörigen Distriktssynoden zur Pflicht gemacht werde, von Jahr zu Jahr die vollständigen Protokolle ihrer Synoden an die Sekretäre der Allgemeinen Kirchenversammlung einzusenden. Zugleich macht die Committee darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, daß die gedruckten Protokolle genaue und vollständige statistische Angaben enthalten.

Achtungsvoll,

Pastor Daniel Worley, Deleg. C. Stegemann,
" S. Fritschel, " H. Lehmann.
" Erl. Carlson,
" J. K. Plitt,
" C. Volz.

Die Pastoren D. Rothacker und J. Bading erhielten Urlaub. Vertagt mit Gebet von Pastor D. Rothacker.

Elfte Sitzung.

Mittwoch, den 18. November, Morgens 9 Uhr.

Der Eröffnungs-Gottesdienst wurde von Dr. C. P. Krauth und Past. H. W. Roth gehalten. Röm. 12, 1—11 und Joh. 17, 11—24 wurde verlesen und das Lied No. 7 gesungen.

Die Namen wurden aufgerufen, das Protokoll verlesen und angenommen.

Der Bericht des Schatzmeisters wurde verlesen und angenommen. Er lautet wie folgt:

Pittsburg, den 13. November 1868.

Der Schatzmeister der Allgemeinen Kirchenversammlung hat die Ehre zu berichten:

Eingenommen von der Synode von Michigan, von Past. Klingmann, durch Pastor Brobst	$	15 00
Ausgegeben, in Baarzahlung an Pastor H. W. Roth, für den Druck des englischen Protokolls der Versammlung zu Fort Wayne	$	129 03
Bleibt eine Schuld an den Schatzmeister von	$	114 03

Der Schatzmeister fügt noch einen Bericht von Pastor Roth bei über das von ihm eingenommene und ausgegebene Geld.

Hochachtungsvoll,

H. H. Mühlenberg, Schatzmeister.

Rechnung von H. W. Roth für die Allgemeine Kirchenversammlung.

1867. Eingenommen.

Für verkaufte Protokolle	$	21 20
Collectirt in der Pittsburg-Synode		70 00
Von H. H. Mühlenberg in Reading		55 00
Von der St. Markus-Gemeinde in Philadelphia		20 00
Bilanz		11 25
Summa	$	177 45

1867. Ausgegeben.

Druckkosten für 2500 Protokolle der Readinger Versammlung, bezahlt an Bakewell und Marthens	$	168 30
Für die Verbreitung der Protokolle		9 15
Summa	$	177 45

1868. Eingenommen.

Für verkaufte Protokolle	$ 13 69
Von der Englischen Ohio-Synode durch Pastor Roof...	7 00
Quota der Pittsburg-Synode (10 x 1.70.)	17 00
	$ 37 69
Bilanz.....	$ 129 03
Summa...	$ 166 72

1868. Ausgegeben.

Bilanz	$ 11 25
Druckkosten für 2000 Protokolle der Versammlung zu Fort Wayne, bezahlt an Bakewell und Marthens......	150 00
Versendung der Protokolle	5 47
Summa...	$ 166 72

Guthaben am 12. Februar .... $ 129 03
Erhalten am 20. Februar vom Schatzmeister Mühlenberg .... $ 129 03

Die Committee (No. 7) über des Schatzmeisters Bericht hat achtungsvoll zu berichten, daß sie die Rechnungen untersucht und richtig befunden hat. Nach diesem Bericht schuldet die Allgemeine Kirchenversammlung dem Schatzmeister die Summe von $114.03.

Die Committee erlaubt sich die Aufmerksamkeit der Versammlung auf ihre finanziellen Verhältnisse zu lenken.

C. Stegemann,
Paul P. Keller.

Der Bericht wurde angenommen.

Um die nöthigen Ausgaben der Allgemeinen Kirchenversammlung zu decken, wurden die Sekretäre beauftragt, an die Pastoren und Gemeinden ein Rundschreiben zu erlassen, worin dieselben ersucht werden, zwischen dem ersten Januar und ersten April 1869 eine Collekte zum Besten der Allgemeinen Kirchenversammlung zu erheben und dieselbe unverweilt an den Schatzmeister, Herrn Dr. H. H. Mühlenberg in Reading, Pennsylvanien, zu übersenden.

Der Schatzmeister der Einheimischen Missions-Committee wurde bevollmächtigt, alle Gelder die für die Einheimische Mission eingehen sollten, in Verwahrung zu nehmen.

Die Committee (No. 3) über Entschuldigung abwesender Glieder berichtete wie folgt:

Der Committee wurden verschiedene an die Allgemeine Kirchenversammlung gerichtete Schreiben übergeben.

Das erste ist ein Entschuldigungsschreiben von den Delegaten der Minnesota-Synode. Sie konnten die Versammlung nicht besuchen wegen der großen Entfernung und weil die nöthigen Mittel zur Bestreitung der Reisekosten nicht vorhanden sind.

Die Committee schlägt folgenden Beschluß vor:

Beschlossen, daß diese Brüder entschuldigt werden, und daß wir es sehr bedauern, daß die genannten Umstände ihre Anwesenheit unmöglich gemacht haben.

Das andere ist ein Schreiben des Pastors H. Wetzel von Woodstock, Virginien, mit einem Zeugniß von den Beamten der Evangelisch-Lutherischen Concordia-Synode in Virginien, worin beglaubigt wird, daß er von jener Synode abgeordnet wurde, um diese Convention der Allgemeinen Kirchenversammlung zu besuchen.

Pastor Wetzel, dem es seine vielen Amtsgeschäfte unmöglich machten, selbst gegenwärtig zu sein, theilte in einem Briefe folgende Punkte mit: Die von ihm repräsentirte Synode ist auf sämmtliche symbolische Bücher der Lutherischen Kirche verpflichtet, und was die Verbindung mit einem größeren Lutherischen Körper anbelangt, so sind die Sympathieen der Synode ganz und gar auf unsrer Seite. Das Arbeitsfeld der Synode übersteigt bei weitem ihre Arbeitskraft, und sie muß sehnlichst um Hülfe von Andern bitten. In der Hoffnung, daß es ihm möglich sein werde, unserer nächsten Versammlung beizuwohnen, wünscht er uns den Beistand des heiligen Geistes.

Die Committee empfiehlt in dieser Hinsicht folgenden Beschluß:

Beschlossen, daß wir es sehr bedauern, daß Pastor H. Wetzel diesmal unsrer Versammlung nicht anwohnen konnte, und daß wir mit Freuden die Abgeordneten irgend einer Synode begrüßen, die in Uebereinstimmung mit unserer Lehrbasis ist und näher mit uns bekannt zu werden sucht, in der Absicht, in eine engere Verbindung mit der Allgemeinen Kirchenversammlung zu treten.

Hochachtungsvoll, G. A. Wenzel,
C. H. Thomson,
Louis Eisenmann.

Der Bericht wurde angenommen.

Danksagung an die Committee, welche das Englische Kirchenbuch bearbeitete. Es wurde

Beschlossen, dieser Committee für die ausgezeichnete Durchführung ihrer Arbeit vorläufig den Dank der Allgemeinen Kirchenversammlung abzustatten, mit der Aussicht auf eine späterhin zu gewährende materielle Vergütung..

Zeit und Ort der nächsten Versammlung. Es wurde

Beschlossen, daß die Allgemeine Kirchenversammlung am Donnerstag den 4. November 1869 in der Schwedisch-Lutherischen Kirche zu Chicago, Illinois, zusammenkomme, und zwar auf Einladung besagter Gemeinde und der englischen Misericordias-Gemeinde (Church of Mercy).

Correspondenz mit der Lutherischen General-Conferenz in Deutschland. Es wurde

Beschlossen, daß eine Committee angestellt werde, zu der der Präsident und der deutsche correspondirende Sekretär gehören sollen, mit dem Auftrag, im Namen der Allgemeinen Kirchenversammlung an die Generalconferenz lutherischer Prediger in Deutschland einen brüderlichen Gruß zu senden, worin wir derselben unsere herzliche Theilnahme und Zustimmung ausdrücken in ihrem Kampf gegen Unionismus und Indifferentismus und in ihrem Bestreben, die auf dem Grunde unseres Bekenntnisses stehenden aufrichtig-lutherischen Elemente des alten Vaterlandes in wahrer Einheit des Geistes zu sammeln.

Committee: Der Präsident, die Sekretäre der Allgemeinen Kirchenversammlung, Dr. W. J. Mann und Professor S. Fritschel.

Heidenmission. Eine Committee wurde angestellt, mit dem Auftrag einen Plan vorzulegen, nach welchem die Allgemeine Kirchenversammlung das Werk der Heidenmission betreiben könnte.

Committee:

Pastor	S. K. Brobst,	Pastor	J. J. Kündig,
„	B. M. Schmauk,	„	J. Fahs,
„	Prof. S. Fritschel,	Herr	Peter P. Keller,
„	Erl. Carlson,	„	Paul P. Keller,
„	Dr. Krotel,	„	Dr. H. H. Mühlenberg.
„	R. Adelberg,		

Danksagung. Es wurde Beschlossen, daß die Sekretäre beauftragt seien, den Pastoren und Gemeinden von Pittsburg den tiefgefühlten herzlichsten Dank der Kirchenversammlung auszusprechen für die ganz besondere und außerordentliche Gastfreundschaft, mit der die Glieder derselben in Pittsburg aufgenommen und bewirthet wurden.

Beschlossen, daß wir der Pittsburger Presse überhaupt und insbesondere denen uns zum Danke verpflichtet fühlen, welche so freundlich waren der Kirchenversammlung jeden Morgen die Nummern des „Pittsburg Commercial" zuzustellen.

Beschlossen, daß die Sekretäre beauftragt seien, den Eisenbahn-Compagnien und Herrn L. L. Haupt insbesondere den Dank der Kirchenversammlung für die ihr geleisteten Dienste abzustatten.

Sonntagsschulbuch. Die Committee für das englische Kirchenbuch wurde beauftragt, sobald als möglich auch ein Gesangbuch für die Sonntagsschulen zu bearbeiten.

Die Committee (No. 4) über den Tod des Präsidenten Baßler berichtete, wie folgt:

Da es dem Allmächtigen Gott in Seiner Weisheit wohlgefallen hat, den ersten Präsidenten dieser Versammlung, den Ehrwürdigen Gottlieb Baßler, von der Kirche auf Erden zu der Ruhe seiner Heiligen im Himmel heimzunehmen, so sei es hiermit

Beschlossen, daß wir dem lieben Gott danken für die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, welche sich in dem frommen Sinn, dem gottesfürchtigen Wandel und dem gläubigen Heimgang dieses seines demüthigen und getreuen Knechtes so herrlich erwiesen hat.

Beschlossen, daß der reife christliche Charakter unseres lieben Bruders, der durch seine unverfälschte Lehre, durch seine mannigfachen Werke der Barmherzigkeit und durch seine unerschütterliche Beständigkeit Allen ein so gutes Beispiel gegeben hat, es ganz besonders verdient, daß er in der ganzen Kirche in gutem Gedächtniß behalten werde, und daß deßhalb die Allgemeine Kirchenversammlung das Ansuchen stelle, sobald als möglich ein Memoir auszuarbeiten.

Beschlossen, daß der Verlust, den durch den Tod unseres lieben Bruders das christliche Liebeswerk der Waisenversorgung, ganz besonders in Verbindung mit der Farmschule zu Zelienopel erlitten hat, so groß ist, daß Gott allein ihn ersetzen kann, und daß wir uns dadurch angetrieben fühlen, für die heilige Sache, der sein ganzes Leben gewidmet war, ernstlicher zu beten, fleißiger zu arbeiten, und williger zu geben.

Beschlossen, daß wir der tiefgebeugten Familie unseres heimgegangenen Bruders hiermit unsere aufrichtigste Theilnahme mit ihrem Leide ausdrücken und derselben in unserem Gebet vor dem Thron der Gnade gedenken wollen.

Beschlossen, daß der englische Sekretär der Allgemeinen Kirchenversammlung beauftragt werde, diese Beschlüsse der Familie unseres lieben Bruders mitzutheilen.

W. A. Passavant,
C. P. Krauth,
J. Fischborn,
H. H. Mühlenberg,
G. A. Grove.

Der Bericht wurde angenommen, indem sich die ganze Versammlung schweigend erhob.

Pastor W. A. Passavant wurde bevollmächtigt, die Herausgabe der biographischen Skizze unter seine Leitung zu nehmen. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch eine deutsche Ausgabe erscheinen möchte.

Beschlossen, daß im deutschen Protokoll der diesjährigen Convention ein Auszug aus den Verhandlungen der ersten Convention veröffentlicht werde.

Beschlossen, daß Professor T. N. Hasselquist und Pastor Erl. Carlson beauftragt seien, die Lehrbasis und Constitution der Allgemeinen Kirchenversammlung ins Schwedische und Norwegische übersetzen und drucken zu lassen.

Committee zur Beantwortung des päbstlichen Circularschreibens. Dr. C. W. Schäffer, C. P. Krauth, J. A. Sieß und G. F. Krotel wurden beauftragt, auf das letzte Rundschreiben des römischen Bischofs eine passende Antwort abzufassen. Diese Antwort soll auf dem Grund unserer Bekenntnißschriften ruhen, an denen wir so fest halten als je, wie es ja auch in der Lehrbasis der Allgemeinen Versammlung der evangelisch-lutherischen Kirche in Amerika ausgesprochen ist.

Auf Antrag vertagte sich die Convention, um nach dem obigen Beschluß sich nächstes Jahr zu versammeln.

A. Späth,

deutscher Sekretär der Allgemeinen Versammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Amerika.

Gottesdienste.

Am Sonntag den 15. November wurde in verschiedenen Kirchen zu Pittsburg (und Allegheny City) Morgens und Abends von folgenden Brüdern gepredigt: Dr. Krauth, Greenwald, Sieß, Pastor Plitt, Harkey, Schmauk, Fahs, Fischborn, Späth, Albrecht und Fry.

Folgende Gottesdienste fanden statt in der

Ersten Englischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Mittwoch Abend (11. November).....Past. J. Fry.
Donnerstag Abend.......................Dr. J. A. Sieß.
Samstag Nachmittag (Vorbereitung), Professor D. Worley.
Sonntag Morgen (Communion)....Dr. C. W. Schäffer.
Sonntag Abend...........................Past. G. W. Mechling.
Montag Abend (Missionsreden)......Past. J. Deindörfer, Prof. S. Fritschel, } Deutsch.
Dr. W. A. Passavant, Dr. G. F. Krotel, } Englisch.

In der zweiten Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Freitag Abend (13. November)......Pastor H. C. Kähler,
Sonntag Morgen........................Prof. S. Fritschel,
Sonntag Abend..........................Pastor C. Volz.

Tabelle.

Synoden.	Gegründet.	Prediger.	Gemeinden.	Communikanten.	Zeit und Ort der nächsten Versammlung.	
1. Ministerium von Pennsylvanien und benachbarten Staaten	1748	137	305	51,800	Reading, Pa.,	Mai 20, 1869.
2. Ministerium vom Staate New York und den umliegenden Staaten und Ländern.	1787	50	50	13,000	Buffalo, N. Y.,	Sept. 4, 1869.
3. Englische Synode von Ohio	1836	12	26	2,280	Evans Creek, O.,	Oct. 13, 1869.
4. Pittsburg-Synode	1845	58	103	8,605	Greensburg, Pa.,	Oct. 14, 1869.
5. Synode von Wisconsin und benachbarten Staaten	1850	52	103	15,200	Helenville, Wis.,	Mai 27, 1869.
6. Englische Distrikt-Synode von Ohio und benachbarten Staaten	1857	38	90	10,000	Lima, O.,	Aug. 19, 1869.
7. Synode von Michigan und andern Staaten	1858	15	27	3,300	Bay City, Mich.,	Oct. 16, 1869.
8. Schwedisch-Norwegische Augustana-Synode	1860	48	96	13,203	Moline, Ill.,	Juni 16, 1869.
9. Synode von Minnesota und benachbarten Staaten	1860	26	60	3,742	Lewiston, Minn.,	Juni 9, 1869.
10. Synode von Canada	1861	24	60	7,920	Berlin, C. W.,	Sept. 15, 1869.
11. Synode von Texas	1861	20	28	2,920		
12. Synode von Illinois und benachbarten Staaten	1867	35	48	4,746	Peoria, Ill.,	Mai 17, 1869.
13. Deutsche Synode von Iowa	1854	60	105	8,000		
		575	1101	144,716		